

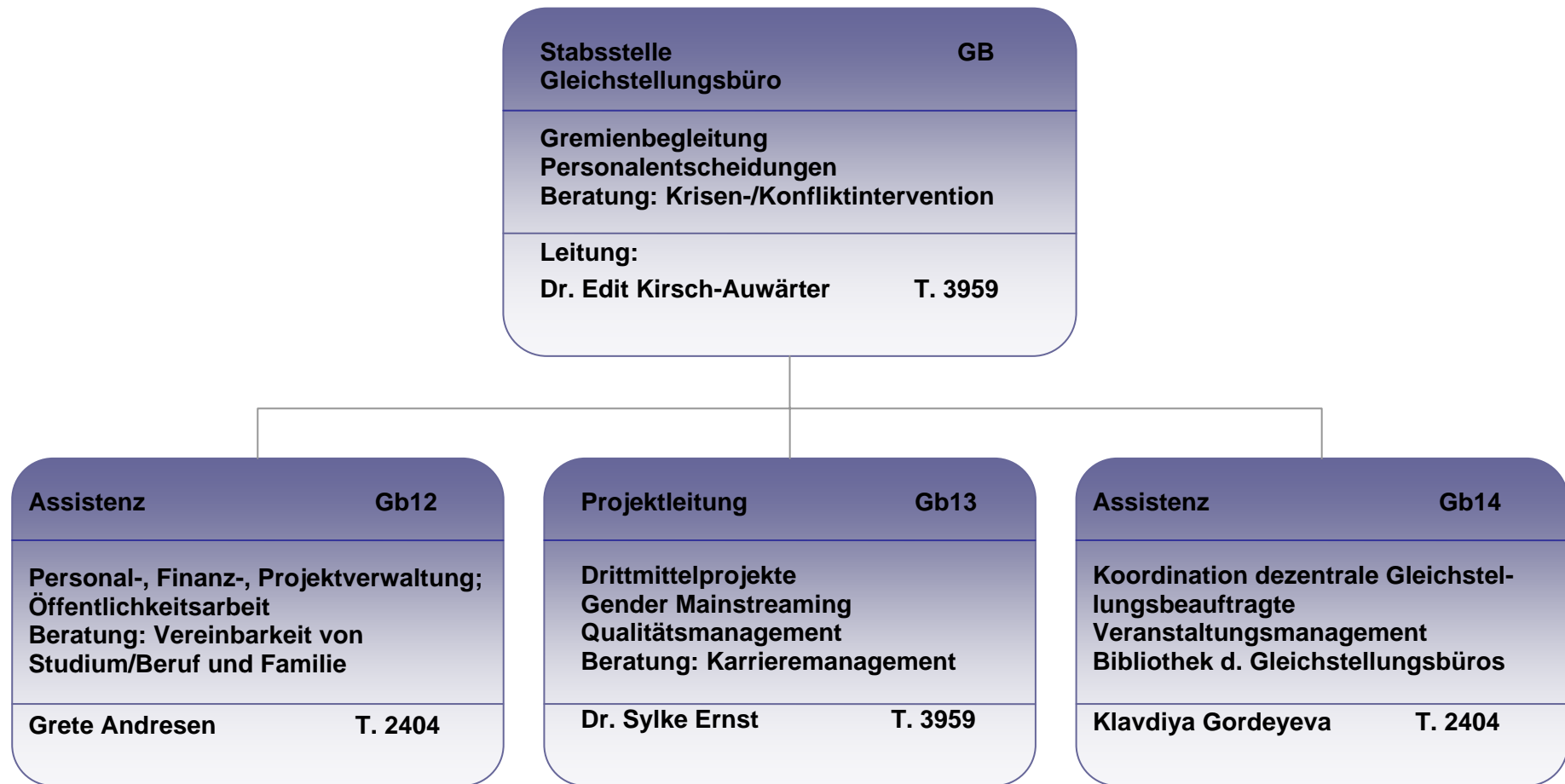
Inhaltsverzeichnis

	<u>Seite</u>
<u>Präsidium:</u>	
Umbenennung der Stabsstelle Frauenbüro in Stabsstelle Gleichstellungsbüro	527
<u>Fakultät für Physik:</u>	
Schließung des Diplomstudiengangs „Geophysik“	529
<u>Fakultät für Geowissenschaften und Geographie:</u>	
Ordnung über Zugangsvoraussetzungen und die Zulassung für den Master-Studiengang Geographie: Ressourcenanalyse und -management	529
Ordnung über Zugangsvoraussetzungen und die Zulassung für den Master-Studiengang Hydrogeology and Environmental Geoscience	536
Ordnung über Zugangsvoraussetzungen und die Zulassung für den Master-Studiengang Geowissenschaften	544
<u>Fakultät für Forstwissenschaften und Waldökologie:</u>	
Einrichtung des Master-Studiengangs Sustainable Forest and Nature Management – SUFONAMA	552
Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Sustainable Forest and Nature Management – SUFONAMA	552
Studienordnung für den Master-Studiengang Sustainable Forest and Nature Management – SUFONAMA	563
Gebührenordnung für den Master-Studiengang Sustainable Forest and Nature Management – SUFONAMA	590
Änderung der Ordnung über das Auswahlverfahren im Bachelor-Studiengang Forstwissenschaften und Waldökologie	591

Präsidium:

Das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen hat am 06.06.2007 die Umbenennung der Stabsstelle Frauenbüro in Stabsstelle Gleichstellungsbüro beschlossen (§ 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 a) NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 2007 (Nds. GVBl. S. 69).

Das geänderte Organigramm wird nachfolgend bekannt gemacht.



Fakultät für Physik:

Nach Stellungnahme des Fakultätsrates der Fakultät für Physik vom 25.04.2007 und nach Stellungnahme des Senats vom 16.05.2007 hat das Präsidium in seiner Sitzung am 06.06.2007 die Schließung des Diplomstudiengangs "Geophysik" zum Wintersemester 2006/2007 beschlossen (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 2007 (Nds. GVBl. S. 69); § 41 Abs. 2 Satz 2 NHG; § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 a) NHG).

Fakultät für Geowissenschaften und Geographie:

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Fakultät für Geowissenschaften und Geographie vom 25.04.2007 und des Senats der Georg-August-Universität Göttingen vom 14.03.2007 hat der Stiftungsausschuss der Georg-August-Universität Göttingen Stiftung Öffentlichen Rechts die Ordnung über Zugangsvoraussetzungen und die Zulassung für den Master-Studiengang Geographie: Ressourcenanalyse und -management am 15.06.2007 genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 1 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69); § 41 Abs. 1 Satz 1 NHG in Verbindung mit § 18 Abs. 5 Sätze 1 und 3, Abs. 7 NHG und § 7 Abs. 1 Satz 1 NHZG in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.01.1998 (Nds. GVBl. S. 51), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 07.06.2007 (Nds. GVBl. S. 200); §§ 62 Abs. 4 Satz 1, 60 a Abs. 1 Satz 1 NHG in Verbindung mit § 18 Abs. 5 Sätze 1 und 3, Abs. 7, Abs. 13 NHG und § 7 Abs. 2 NHZG).

**Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen
und über die Zulassung für den
Master-Studiengang Geographie: Ressourcenanalyse und -management**

I. Anwendungsbereich

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Die Universität führt nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen im Masterstudiengang Geographie für alle zu vergebenden Studienplätze ein hochschuleigenes Verfahren zur Feststellung der Zugangsvoraussetzungen durch.

(2) ¹Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, vergibt die Universität an jene die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens. ²Die Auswahlentscheidung wird nach der Eignung für den gewählten Studiengang getroffen.

(3) Erfüllen weniger Bewerbende die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, findet ein Auswahlverfahren nach Abs. 2 nicht statt.

II. Zugangsberechtigung

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

(1) ¹Voraussetzung für den Zugang zum Master-Studiengang ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber ein mindestens sechssemestriges Studium mit Bachelor-Abschluss im Umfang von mindestens 180 ECTS-Anrechnungspunkten oder mit einem gleichwertigen Abschluss in einem Studiengang an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört, in einer fachlich eng verwandten Fachrichtung abgeschlossen hat und für den Studiengang besonders geeignet ist. ²Die Entscheidung, ob ein Studiengang fachlich eng verwandt ist, trifft die nach der Prüfungsordnung zuständige Stelle. ³Die positive Feststellung und die Zulassung sind bis zum Nachweis der noch fehlenden Module durch die Bewerberin oder den Bewerber, der innerhalb von zwei Semestern nach Zulassung erfolgt sein muss, auflösend bedingt, sofern die nach der Prüfungsordnung zuständige Stelle mit der Feststellung eine entsprechende Auflage verbindet.

(2) ¹Abweichend von Abs. 1 ist grundsätzlich zugangsberechtigt, wer ein Studium zum Bewerbungszeitpunkt noch nicht abgeschlossen, aber bereits 90 % der insgesamt erforderlichen Leistungen erfolgreich erbracht, also mindestens 162 Anrechnungspunkte in einem einschlägigen Bachelorstudiengang erworben hat. ²Die so ermittelte Durchschnittsnote wird auch im Verfahren über die Feststellung der Zugangsvoraussetzungen nach Abs. 3 und im Auswahlverfahren berücksichtigt, unabhängig davon, ob das Ergebnis der Bachelorprüfung hiervon abweicht.

(3) Die besondere Eignung besitzt, wer nach Maßgabe der folgenden Kriterien wenigstens 2 Punkte erreicht hat:

a) Je nach Abschlussnote des ersten Hochschulabschlusses werden der Bewerberin oder dem Bewerber Punkte wie folgt gutgeschrieben:

1,0 bis einschließlich 1,3:	7 Punkte,
>1,3 bis einschließlich 1,7:	6 Punkte,
>1,7 bis einschließlich 2,0:	5 Punkte,
>2,0 bis einschließlich 2,3:	4 Punkte,
>2,3 bis einschließlich 2,7:	3 Punkte,
>2,7 bis einschließlich 3,0:	2 Punkte,
>3,0 bis einschließlich 4,0:	1 Punkt.

b) Für eine mindestens zweijährige einschlägige Berufserfahrung im Bereich Umweltressourcen wird 1 Punkt gutgeschrieben.

(4) ¹Die den Abschlüssen nach Abs. 1 gleichwertigen Abschlussprüfungen, die in einem Land außerhalb der Bologna-Signatarstaaten bestanden worden sind, bedürfen der Anerkennung unter Berücksichtigung der Vorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) beim Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland (KMK) für die Anerkennung und Bewertung ausländischer Bildungsnachweise, die unter der URL www.anabin.de niedergelegt sind. ²Die Noten der ausländischen Bildungsnachweise sind in das deutsche Notensystem umzurechnen.

(5) ¹Bewerberinnen und Bewerber, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, müssen über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen. ²Der Nachweis hierüber wird geführt gemäß der Prüfungsordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerberinnen und Studienbewerber (DSH). ³Ausgenommen von der Verpflichtung zur Durchführung eines Tests sind Bewerberinnen und Bewerber, welche nach der Prüfungsordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerberinnen und Studienbewerber (DSH) an der Georg-August-Universität Göttingen von der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang freigestellt sind; dies gilt insbesondere für solche Bewerberinnen oder Bewerber, welche die erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache durch den „Test Deutsch als Fremdsprache“ (TestDaF) oder durch den „Prüfungsteil Deutsch“ der Feststellungsprüfung an Studienkollegs nachgewiesen haben.

(6) ¹Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Universität unberührt. ²Die Einschreibung der Bewerberinnen und Bewerber, die nach Abs. 2 als besonders geeignet gelten, ist bis zum Nachweis über die erfolgreiche Beendigung des Bachelorstudiums auflösend bedingt. ³Der Nachweis ist für das jeweilige Wintersemester bis zum 30.09. eines Jahres zu erbringen.

III. Auswahlverfahren

§ 3 Studienbeginn, Zulassungsantrag, Ausschlussfrist

(1) ¹Der Master-Studiengang beginnt jeweils zum Wintersemester. ²Der schriftliche Zulassungsantrag für den Master-Studiengang muss mit den gemäß Abs. 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zum 15. Juli (Ausschlussfrist) bei der Universität eingegangen sein. ³Der Zulassungsantrag von Bewerberinnen und Bewerbern, welche nach § 7 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen durch die Hochschulen vom 22.06.2005 (Nds. GVBl. S. 215) in der jeweils geltenden Fassung Deutschen nicht gleichgestellt sind, muss mit den gemäß Absatz 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zum 15. Mai (Ausschlussfrist) eingegangen sein. ⁴Der Antrag gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Zulassungstermins.

(2) Dem eigenhändig zu unterschreibenden Zulassungsantrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) Das Abschlusszeugnis oder die Abschlusszeugnisse der Bewerberin oder des Bewerbers in Form beglaubigter Abschriften oder beglaubigter deutscher oder englischer Übersetzungen, falls die Originale nicht in englischer oder deutscher Sprache abgefasst sind. Falls ein Abschlusszeugnis noch nicht vorliegt, ist eine Bescheinigung über die erbrachten Leistungen, die Anrechnungspunkte (Credits) und über die Durchschnittsnote einzureichen;
- b) Ein in deutscher oder englischer Sprache verfasster tabellarischer Lebenslauf mit einer aussagekräftigen Darstellung des Bildungsweges sowie mit Lichtbild;
- c) Ein Nachweis ausreichender Kenntnisse der deutschen Sprache, falls die Muttersprache der Bewerberin oder des Bewerbers nicht Deutsch ist;
- d) Eine Erklärung darüber, ob die Bewerberin oder der Bewerber einen fachlich eng verwandten Masterstudiengang bislang erfolgreich, erfolglos oder noch nicht beendet hat.

(3) ¹Bewerbungen, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. ²Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei der Universität.

§ 4 Auswahlkommission für den Master-Studiengang

(1) Für die Vorbereitung der Auswahlentscheidung bildet die Fakultät für Geowissenschaften und Geographie der Universität eine Auswahlkommission für diesen Studiengang.

(2) ¹Einer Auswahlkommission gehören drei Mitglieder an, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal angehören und ein Mitglied der Studierendengruppe mit beratender Stimme. ²Wenigstens ein Mitglied muss der Professorengruppe angehören. ³Die Mitglieder werden durch den Fakultätsrat der Fakultät für Geowissenschaften und Geographie eingesetzt. ⁴Die Amtszeit der Mitglieder beträgt ein Jahr. ⁵Wiederbestellung ist möglich. ⁶Die Auswahlkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. ⁷Die oder der Gleichstellungsbeauftragte begleitet die Auswahlentscheidungen.

(3) Die Aufgaben der Auswahlkommission sind:

- a) Prüfung der eingehenden Zulassungsanträge auf formale Richtigkeit;
- b) Prüfung der Zugangsvoraussetzungen;
- c) Durchführung der Auswahlgespräche;
- d) Entscheidung über die Zulassung oder die Ablehnung der Bewerberinnen und Bewerber.

(4) Die Auswahlkommission berichtet dem Fakultätsrat der Fakultät für Geowissenschaften und Geographie nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen

und unterbreitet gegebenenfalls Vorschläge für die Weiterentwicklung des Vergabeverfahrens.

§ 5 Auswahlverfahren

(1) Die Auswahl wird auf Grund einer Kombination der nachfolgenden Kriterien festgestellt:

- a) auf Grund des Grads der Eignung, soweit er nach § 2 festgestellt wurde;
- b) auf Grund eines Auswahlgesprächs mit der Bewerberin oder dem Bewerber.

(2) Die Auswahlkommission trifft unter den eingegangenen Bewerbungen eine Vorauswahl nach Abs. 3 und unter den vorausgewählten Bewerberinnen oder Bewerbern eine Auswahl auf Grund der in Abs. 1 und 4 genannten Auswahlkriterien.

(3) ¹Unter den eingegangenen Bewerbungen findet zur Begrenzung der Teilnehmerzahl am Auswahlgespräch eine Vorauswahl auf das Zweifache der Zahl der nach dem Auswahlverfahren zu vergebenden Studienplätze statt. ²Hierbei sind auch die Bewerbungen der Personen einzubeziehen, die bereits an einem vorgezogenen Auswahlgespräch nach § 6 Abs. 5 teilgenommen haben. ³Hierfür wird eine Rangliste auf der Grundlage der nach § 2 Abs. 3 (Prüfung der Zugangsberechtigung) erreichten Punkte erstellt. ⁴Sofern Ranggleichheit besteht, werden sämtliche Bewerberinnen und Bewerber der höchsten Rangfolge zur Teilnahme zugelassen.

(4) Die Auswahl erfolgt auf Grund einer Rangliste, die nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erstellt wird:

- a) Der Bewerberin oder dem Bewerber werden die Punkte gutgeschrieben, die sie oder er im Rahmen der Feststellung der Zugangsberechtigung nach § 2 Abs. 3 erreicht hat (maximal 8 Punkte)
- b) Je nach Feststellung der Eignung in dem Auswahlgespräch werden der Bewerberin oder dem Bewerber Punkte wie folgt gut geschrieben:

Die Bewerberin oder der Bewerber ist

sehr geeignet	2 Punkte,
geeignet:	1 Punkt,
weniger geeignet:	0 Punkte.

(5) ¹Besteht nach der Erstellung der Rangliste Ranggleichheit, bestimmt sich die Rangfolge nach dem Ergebnis der Bachelorprüfung oder einer zu dieser äquivalenten Prüfung. ²Im Übrigen entscheidet bei Ranggleichheit das Los.

(6) ¹Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Universität unberührt. ²Die Zulassung der Bewerberinnen und Bewerber, die nach § 2 Abs. 2 als besonders geeignet gelten, ist bis zum Nachweis über die erfolgreiche Beendigung des Bachelorstudiums auflösend bedingt. ³Der Nachweis ist für das

Wintersemester bis zum 30.9. eines Jahres zu erbringen, soweit sich aus dem Zulassungsbescheid nicht etwas anderes ergibt.

§ 6 Auswahlgespräch

(1) ¹Das Auswahlgespräch soll zeigen, ob die Bewerberin oder der Bewerber für den ausgewählten Studiengang geeignet ist. ²Dabei gelten folgende Grundsätze für die Durchführung des Gesprächs:

- a) Das Auswahlgespräch wird in der Regel in der zweiten Augushälfte an der Universität durchgeführt. Die genauen Termine sowie der Ort der Prüfung werden in einem angemessenen Zeitraum vor Beginn der Auswahlgespräche durch die Universität bekannt gegeben. Die Bewerbenden werden von der Universität zum Auswahlgespräch eingeladen.
- b) Die Auswahlkommission führt mit jeder oder jedem Bewerbenden ein Auswahlgespräch mit einer Dauer von ca. 15 Minuten.
- c) Über die wesentlichen Fragen und Antworten des Gesprächs ist ein Protokoll durch einen anwesenden Universitätsbediensteten zu führen, das von den Mitgliedern der Auswahlkommission zu unterzeichnen ist. Des Weiteren müssen im Protokoll Tag und Ort der Feststellung, die Namen der Kommissionsmitglieder, die Namen der oder des Bewerbenden und die Beurteilung ersichtlich werden.

(2) Im Gespräch wird die Bewerberin oder der Bewerber zu folgenden Aspekten befragt, die wie folgt gewichtet werden:

- a) Motivation für die Aufnahme des Studiums und die im Rahmen des Masterstudiengangs Geographie angebotenen Studienschwerpunkte;
- b) Fachliches Wissen;
- c) Konkrete Vorstellungen von Studieninhalten des Masterstudiengangs Geographie an der Universität Göttingen.

(3) Die Mitglieder der Auswahlkommission bewerten nach Abschluss des Gesprächs die Bewerberin oder den Bewerber nach Geeignetheit für den ausgewählten Studiengang auf einer Skala nach § 5 Abs. 4 b).

(4) ¹Eine Bewerberin oder ein Bewerber, die oder der ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes zu dem Gesprächstermin nicht erscheint, ist vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.

²Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes setzt die Auswahlkommission auf Antrag einen neuen Termin für das Auswahlgespräch fest. ³Der wichtige Grund und der Antrag auf Festsetzung eines neuen Termins sind unverzüglich, spätestens aber innerhalb von zwei Tagen nach dem zunächst festgesetzten Termin der Auswahlkommission nachzuweisen bzw. zu stellen. ⁴Eine ausgeschlossene Bewerberin oder ein ausgeschlossener Bewerber ist berechtigt, am nächstmöglichen Auswahlverfahren erneut teilzunehmen.

(5) ¹Ein vorgezogenes Auswahlgespräch kann mit Studierenden der Universität, die in einem grundständigen Studiengang immatrikuliert sind, den dieser Master-Studiengang vertieft, bereits im Rahmen des grundständigen Studiengangs durchgeführt werden. ²Dieses vorgezogene Auswahlgespräch ersetzt das Auswahlgespräch für den Fall, dass die oder der Studierende sich für diesen Master-Studiengang beworben hat. ³Die Durchführung ist frühestens zu Beginn des sechsten Fachsemesters zulässig. ⁴Dieses vorgezogene Auswahlgespräch muss dem Auswahlgespräch nach Form und Inhalt gleichwertig sein. ⁵Die Bestimmungen der Ab. 1 bis 4, des § 5 Abs. 4 b) sowie des § 4 Abs. 2 bis 4 gelten entsprechend. ⁶Das vorgezogene Auswahlgespräch wird anstelle des Auswahlgesprächs ausschließlich dann berücksichtigt, wenn es nicht mehr als sechs Monate vor der Auswahlentscheidung durchgeführt wurde und die Bewerberin oder der Bewerber zu den Personen gehört, die nach § 5 Abs. 3 für ein Vorstellungsgespräch vorausgewählt werden. ⁷Sofern diese Bedingung nicht vorliegt, ist die Bewerberin oder der Bewerber vom weiteren Auswahlverfahren dieses Bewerbungsdurchgangs ausgeschlossen. ⁸Eine Mitteilung über das Ergebnis des vorgezogenen Auswahlgesprächs findet nur unter der Voraussetzung statt, dass die Bewerberin oder der Bewerber nach § 5 Abs. 3 für ein Vorstellungsgespräch vorausgewählt wird.

§ 7 Zulassungsbescheid, Ablehnungsbescheid und Nachrückverfahren

(1) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die zugelassen werden können, erhalten von der Universität einen schriftlichen Zulassungsbescheid. ²In diesem wird eine Frist bestimmt, innerhalb derer die schriftliche Erklärung der Bewerberin oder des Bewerbers vorliegen muss, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. ³Liegt diese Erklärung nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. ⁴Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.

(2) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid, in dem der erreichte Rangplatz und der Rangplatz der zuletzt zugelassenen Bewerberin oder des zuletzt zugelassenen Bewerbers aufgeführt sind. ²Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ³Er erhält gleichzeitig die Aufforderung, innerhalb einer bestimmten Frist schriftlich zu erklären, ob der Zulassungsantrag für ein Nachrückverfahren aufrechterhalten wird. ⁴Legt die Bewerberin oder der Bewerber diese Erklärung nicht frist- oder formgerecht vor, so ist sie oder er vom Nachrückverfahren ausgeschlossen. ⁵Auf diese Rechtsfolge ist hinzuweisen.

(3) Das Nachrückverfahren wird anhand der Rangliste nach § 5 Abs. 4 und 5 durchgeführt.

(4) ¹Die Zulassungsverfahren werden spätestens 2 Wochen nach Vorlesungsbeginn abgeschlossen. ²Danach noch verfügbare Studienplätze werden auf formlosen Antrag durch Los vergeben. ³Der Bewerbungszeitraum hierfür beginnt zwei Wochen vor dem Vorlesungsbeginn und endet mit dem Abschluss des Verfahrens.

§ 8 Zulassung für höhere Semester

(1) Die freien Studienplätze in einem höheren zulassungsbeschränkten Semester werden in nachstehender Reihenfolge an Bewerberinnen und Bewerber vergeben,

- a) die im gleichen oder einem vergleichbaren Studiengang
 - aa) an einer anderen deutschen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,
 - bb) mit deutscher Staatsangehörigkeit oder zulassungsrechtlich deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt an einer ausländischen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,
- b) für die eine Ablehnung der Zulassung aus Gründen, die in ihrer Person liegen, eine besondere Härte bedeuten würde,
- c) die sonstige Gründe geltend machen.

(2) Innerhalb jeder der drei Fallgruppen des Abs. 1 entscheiden das Ergebnis der Bachelorprüfung oder einer zu dieser äquivalenten Prüfung, nächst dem die für die Ortswahl maßgebenden sozialen, insbesondere familiären und wirtschaftlichen Gründe und bei dann noch gleichartigen Fällen letztlich das Los.

IV. Schlussbestimmung

§ 9 Inkrafttreten

¹Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft. ²Sie gilt erstmals für das Vergabeverfahren im Wintersemester 2007/2008.

Fakultät für Geowissenschaften und Geographie:

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Fakultät für Geowissenschaften und Geographie vom 25.04.2007 und des Senats der Georg-August-Universität Göttingen vom 14.03.2007 hat der Stiftungsausschuss der Georg-August-Universität Göttingen Stiftung Öffentlichen Rechts die Ordnung über Zugangsvoraussetzungen und die Zulassung für den Master-Studiengang „Hydrogeology and Environmental Geoscience“ am 15.06.2007 genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 1 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69); § 41 Abs. 1 Satz 1 NHG in Verbindung mit § 18 Abs. 5 Sätze 1 und 3, Abs. 7 NHG und § 7 Abs. 1 Satz 1 NHZG in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.01.1998 (Nds. GVBl. S. 51), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 07.06.2007 (Nds. GVBl. S. 200); §§ 62 Abs. 4 Satz 1, 60a Abs. 1 Satz 1 NHG in Verbindung mit § 18 Abs. 5 Sätze 1 und 3, Abs. 7, Abs. 13 NHG und § 7 Abs. 2 NHZG).

**Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen
und über die Zulassung
für den Master-Studiengang „Hydrogeology and Environmental Geoscience“**

I. Anwendungsbereich

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Die Universität führt nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen im Studiengang „Hydrogeology and Environmental Geoscience“ für alle zu vergebenden Studienplätze ein hochschuleigenes Verfahren zur Feststellung der Zugangsvoraussetzungen durch.
- (2) ¹Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, vergibt die Universität an jene die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens. ²Die Auswahlentscheidung wird nach der besonderen Eignung für den gewählten Studiengang getroffen.
- (3) Erfüllen weniger Bewerberinnen oder Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, findet ein Auswahlverfahren nach Abs. 2 nicht statt.

II. Zugangsberechtigung

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

- (1) ¹Voraussetzung für den Zugang zum Master-Studiengang „Hydrogeology and Environmental Geoscience“ ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber ein mindestens sechsemestriges Studium mit Bachelor-Abschluss im Umfang von mindestens 180 ECTS-Anrechnungspunkten oder mit einem gleichwertigen Abschluss in einem Studiengang an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört, in einer fachlich eng verwandten Fachrichtung abgeschlossen hat und für den Studiengang besonders geeignet ist. ²Die Entscheidung, ob ein Studiengang fachlich eng verwandt ist, trifft die nach der Prüfungsordnung zuständige Stelle. ³Die positive Feststellung und die Zulassung sind bis zum Nachweis der noch fehlenden Module durch die Bewerberin oder den Bewerber, der innerhalb von zwei Semestern nach Zulassung erfolgt sein muss, auflösend bedingt, sofern die nach der Prüfungsordnung zuständige Stelle mit der Feststellung eine entsprechende Auflage verbindet.
- (2) ¹Abweichend von Abs. 1 ist grundsätzlich zugangsberechtigt, wer ein Studium zum Bewerbungszeitpunkt noch nicht abgeschlossen, aber bereits 90 % der insgesamt erforderlichen Leistungen erfolgreich erbracht, also mindestens 162 Anrechnungspunkte in einem einschlägigen Bachelorstudiengang erworben hat. ²Die so ermittelte Durchschnittsnote wird auch im Verfahren über die Feststellung der Zugangsvoraussetzungen nach Abs. 3 und im

Auswahlverfahren berücksichtigt, unabhängig davon, ob das Ergebnis der Bachelorprüfung hiervon abweicht.

(3) ¹Die besondere Eignung besitzt, wer nach Maßgabe der folgenden Kriterien wenigstens 2 Punkte erreicht hat:

a) Je nach Abschlussnote des ersten Hochschulabschlusses werden der Bewerberin oder dem Bewerber Punkte wie folgt gutgeschrieben:

1,0 bis einschließlich 1,3:	6 Punkte,
1,3 bis einschließlich 1,7:	5 Punkte,
1,7 bis einschließlich 2,0:	4 Punkte,
2,0 bis einschließlich 2,3:	3 Punkte,
2,3 bis einschließlich 2,7:	2 Punkte,
2,7 bis einschließlich 3,0:	1 Punkt.

b) Für eine mindestens dreijährige fachlich einschlägige Berufserfahrung wird 1 Punkt gutgeschrieben.

²Die den Abschlüssen nach Abs. 1 gleichwertigen Abschlussprüfungen, die in einem Land außerhalb der Bologna-Signatarstaaten bestanden worden sind, bedürfen der Anerkennung unter Berücksichtigung der Vorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) beim Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland (KMK) für die Anerkennung und Bewertung ausländischer Bildungsnachweise, die unter der URL www.anabin.de niedergelegt sind. ³Die Noten der ausländischen Bildungsnachweise sind in das deutsche Notensystem umzurechnen.

(4) ¹Bewerberinnen und Bewerber, deren Muttersprache nicht Englisch ist, müssen über ausreichende Kenntnisse der englischen Sprache verfügen. ²Ausreichende Englischkenntnisse sind durch Mindestleistungen in einem international anerkannten Test nachzuweisen:

- a) Cambridge Certificate in Advanced English (minimum: "pass");
- b) Cambridge Certificate of Proficiency in English (minimum: "pass");
- c) „International English Language Testing System“ (IELTS) Band 6;
- d) mindestens 550 Punkte im handschriftlichen Test des „Test of English as a Foreign Language“ (paper based TOEFL);
- e) mindestens 220 Punkte im computergestützten Test des „Test of English as a Foreign Language“ (computerbased TOEFL);
- f) mindestens 80 Punkte im "new internet based TOEFL - Test of English as a Foreign Language";
- g) UNlcert der Stufe III;
- h) C1-Nachweis nach CEF (Common European Framework).

³Das erfolgreiche Absolvieren des Tests darf in der Regel nicht länger als zwei Jahre vor dem Eingang des Antrags auf Zulassung zum Master-Studiengang zurückliegen. ⁴Ausge-

nommen von der Verpflichtung zum Nachweis eines Tests sind Bewerberinnen und Bewerber mit einem mindestens zweijährigen Studien- oder Berufsaufenthalt in einem englischsprachigen Land innerhalb der letzten drei Jahre vor Eingang des Antrags auf Zulassung.

(5) ¹Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Universität unberührt. ²Die Einschreibung der Bewerberinnen und Bewerber, die nach Abs. 2 als besonders geeignet gelten, ist bis zum Nachweis über die erfolgreiche Beendigung des Bachelorstudiums auflösend bedingt. ³Der Nachweis ist für das jeweilige Wintersemester bis zum 30.09. eines Jahres zu erbringen.

III. Auswahlverfahren

§ 3 Studienbeginn, Zulassungsantrag, Ausschlussfrist

(1) ¹Der Master-Studiengang beginnt jeweils zum Wintersemester. ²Der schriftliche Zulassungsantrag für den Master-Studiengang muss mit den gemäß Abs. 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zum 15. Juli (Ausschlussfrist) bei der Universität eingegangen sein. ³Der Antrag gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Zulassungstermins.

(2) Dem eigenhändig zu unterschreibenden Zulassungsantrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) Das Abschlusszeugnis oder die Abschlusszeugnisse der Bewerberin oder des Bewerbers in Form beglaubigter Abschriften oder beglaubigter deutscher oder englischer Übersetzungen, falls die Originale nicht in englischer oder deutscher Sprache abgefasst sind. Falls ein Abschlusszeugnis noch nicht vorliegt, ist eine Bescheinigung über die erbrachten Leistungen, die Anrechnungspunkte (Credits) und über die Durchschnittsnote einzureichen;
- b) ein in deutscher oder englischer Sprache verfasster tabellarischer Lebenslauf mit einer aussagekräftigen Darstellung des Bildungsweges mit Lichtbild, Arbeitszeugnissen, sowie Liste der Veröffentlichungen;
- c) ein Nachweis ausreichender Kenntnisse der englischen Sprache, falls die Muttersprache der Bewerberin oder des Bewerbers nicht Englisch ist;
- d) eine Erklärung darüber, ob die Bewerberin oder der Bewerber einen fachlich eng verwandten Master-Studiengang bislang erfolgreich, erfolglos oder noch nicht beendet hat;

(3) ¹Bewerbungen, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. ²Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei der Universität.

§ 4 Auswahlkommission für den Master-Studiengang

(1) Für die Vorbereitung der Auswahlentscheidung bildet die Fakultät für Geowissenschaften und Geographie der Universität wenigstens eine Auswahlkommission für diesen Studiengang.

(2) ¹Einer Auswahlkommission gehören drei Mitglieder an, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal oder der Hochschullehrergruppe angehören, und ein Mitglied der Studierendengruppe mit beratender Stimme. ²Wenigstens ein Mitglied muss der Professorengruppe angehören. ³Die Mitglieder werden durch den Fakultätsrat der Fakultät für Geowissenschaften und Geographie eingesetzt. ⁴Die Amtszeit der Mitglieder beträgt ein Jahr. ⁵Wiederbestellung ist möglich. ⁶Die Auswahlkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.

(3) Die Aufgaben der Auswahlkommission sind:

- a) Prüfung der eingehenden Zulassungsanträge auf formale Richtigkeit;
- b) Prüfung und Begutachtung der Zugangsvoraussetzungen;
- c) Vorauswahl geeigneter Kandidaten für das Auswahlgespräch;
- d) Durchführung der Auswahlgespräche;
- e) Entscheidung über die Zulassung oder die Ablehnung der Bewerberinnen oder Bewerber.

(4) Die Auswahlkommission berichtet dem Fakultätsrat der Fakultät für Geowissenschaften und Geographie nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und unterbreitet gegebenenfalls Vorschläge für die Weiterentwicklung des Vergabeverfahrens.

§ 5 Auswahlverfahren

(1) Die Auswahl wird auf Grund einer Kombination der nachfolgenden Kriterien festgestellt:

- a) auf Grund des Grads der Eignung, soweit er in § 2 festgestellt wurde,
- b) auf Grund eines persönlichen Auswahlgespräches mit der Bewerberin oder dem Bewerber.

(2) Die Auswahlkommission trifft unter den eingegangenen Bewerbungen eine Vorauswahl nach Abs. 3 und unter den vorausgewählten Bewerberinnen oder Bewerbern eine Auswahl auf Grund der in Abs. 1 und 4 genannten Auswahlkriterien.

(3) ¹Unter den eingegangenen Bewerbungen findet zur Begrenzung der Teilnehmerzahl am Auswahlgespräch eine Vorauswahl auf das Zweifache der Zahl der nach dem Auswahlverfahren zu vergebenden Studienplätze statt. ²Hierbei sind auch die Bewerbungen der Personen einzubeziehen, die bereits an einem vorgezogenen Auswahlgespräch nach § 6 Abs. 5 teilgenommen haben. ³Hierfür wird eine Rangliste auf der Grundlage des Ergebnisses des Bachelor-Abschlusses oder eines gleichwertigen Abschlusses erstellt. ⁴Sofern Ranggleich-

heit besteht, werden sämtliche Bewerberinnen und Bewerber der höchsten Rangfolge zur Teilnahme zugelassen.

(4) Die Auswahl erfolgt auf Grund einer Rangliste, die nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erstellt wird:

a) Der Bewerberin oder dem Bewerber werden die Punkte gutgeschrieben, die sie oder er im Rahmen der Feststellung der Zugangsberechtigung nach § 2 Abs. 3 erreicht hat (maximal 7 Punkte).

b) Je nach Feststellung der Eignung in dem Auswahlgespräch werden der Bewerberin oder dem Bewerber Punkte wie folgt gut geschrieben (maximal 4 Punkte):

Die oder der Bewerbende ist

sehr geeignet	3 bis 4 Punkte
---------------	----------------

geeignet	1 bis 2 Punkte
----------	----------------

wenig geeignet	0 Punkte
----------------	----------

(5) ¹Besteht nach der Erstellung der Rangliste Rangleichheit, bestimmt sich die Rangfolge nach dem Ergebnis des Bachelor-Abschlusses oder eines gleichwertigen Abschlusses. ²Im Übrigen entscheidet bei Rangleichheit das Los.

(6) ¹Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Universität unberührt. ²Die Zulassung der Bewerberinnen und Bewerber, die nach § 2 Abs. 2 als besonders geeignet gelten, ist bis zum Nachweis über die erfolgreiche Beendigung des Bachelorstudiums auflösend bedingt. ³Der Nachweis ist für das jeweilige Wintersemester bis zum 30. September zu erbringen.

§ 6 Auswahlgespräch

(1) ¹Das Auswahlgespräch soll zeigen, ob die Bewerberin oder der Bewerber für den ausgewählten Studiengang besonders geeignet ist. ²Dabei gelten folgende Grundsätze für die Durchführung des Gesprächs:

a) Das Auswahlgespräch wird in der Regel in der Zeit vom 20. August bis 10. September durchgeführt. Die genauen Termine der Auswahlgespräche, sowie der Ort der Prüfung werden in einem angemessenen Zeitraum vor Beginn der Auswahlgespräche durch die Universität bekannt gegeben. Die Bewerbenden werden von der Universität rechtzeitig zum Auswahlgespräch eingeladen.

b) Die Auswahlkommission führt mit jeder oder jedem Bewerbenden ein anhand eines standardisierten Bewertungsschemas durchgeführtes Auswahlgespräch in angemessener Dauer durch, jedoch nicht länger als 30 Minuten. Ist einer auswärtigen Bewerberin oder einem auswärtigen Bewerber die Anreise zur Teilnahme am Bewerbungsgespräch nicht zumutbar, so kann dieses auch mittels eines Internetgestützten Inter-

views oder eines Telefoninterviews durchgeführt werden. Dabei ist die Identität der Bewerberin oder Bewerber zweifelsfrei festzustellen.

- c) Über die wesentlichen Fragen und Antworten des Gesprächs ist ein Protokoll durch einen anwesenden Universitätsbediensteten zu führen, das von den Mitgliedern der Auswahlkommission zu unterzeichnen ist. Des Weiteren müssen im Protokoll Tag und Ort der Feststellung, die Namen der Kommissionsmitglieder, die Namen der oder des Bewerbenden und die Beurteilung ersichtlich werden.

(2) Im Gespräch wird die Bewerberin oder der Bewerber zu folgenden Aspekten befragt, deren Gewichtung sich aus der hier dargestellten Reihenfolge ergibt:

- a) Fachlicher Hintergrund,
- b) Motivation für die Aufnahme des Studiums (Studienschwerpunkt),
- c) Konkrete Vorstellungen von Studieninhalten dieses Studiengangs,
- d) Berufliche und persönliche Ziele,
- e) Persönliche Arbeitsweise und Belastbarkeit.

(3) Die Mitglieder der Auswahlkommission bewerten nach Abschluss des Gesprächs die Bewerberin oder den Bewerber nach besonderer Eignung für den ausgewählten Studiengang auf einer Skala nach § 5 Abs. 4 b).

(4) ¹Eine Bewerberin oder ein Bewerber, die oder der ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes zu dem Gesprächstermin nicht erscheint, ist vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.

²Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes setzt die Auswahlkommission auf Antrag einen neuen Termin für das Auswahlgespräch fest. ³Der wichtige Grund und der Antrag auf Festsetzung eines neuen Termins sind unverzüglich, spätestens aber innerhalb von zwei Tagen nach dem zunächst festgesetzten Termin der Auswahlkommission nachzuweisen bzw. zu stellen. ⁴Eine ausgeschlossene Bewerberin oder ein ausgeschlossener Bewerber ist berechtigt, am nächstmöglichen Auswahlverfahren erneut teilzunehmen.

(5) ¹Ein vorgezogenes Auswahlgespräch kann mit Studierenden der Universität, die in einem grundständigen Studiengang immatrikuliert sind, den dieser Master-Studiengang vertieft, bereits im Rahmen des grundständigen Studiengangs durchgeführt werden. ²Dieses vorgezogene Auswahlgespräch ersetzt das Auswahlgespräch für den Fall, dass die oder der Studierende sich für diesen Master-Studiengang beworben hat. ³Die Durchführung ist frühestens zu Beginn des sechsten Fachsemesters zulässig. ⁴Dieses vorgezogene Auswahlgespräch muss dem Auswahlgespräch nach Form und Inhalt gleichwertig sein. ⁵Die Bestimmungen der Abs. 1 bis 4, des § 5 Abs. 4 b) sowie des § 4 Abs. 2 bis 4 gelten entsprechend. ⁶Das vorgezogene Auswahlgespräch wird anstelle des Auswahlgesprächs ausschließlich dann berücksichtigt, wenn es nicht mehr als sechs Monate vor der Auswahlentscheidung durchgeführt wurde und die Bewerberin oder der Bewerber zu den Personen gehört, die nach § 5 Abs. 3 für ein Vorstellungsgespräch vorausgewählt werden. ⁷Sofern diese Bedingung nicht

vorliegt, ist die Bewerberin oder der Bewerber vom weiteren Auswahlverfahren dieses Bewerbungsdurchgangs ausgeschlossen. ⁸Eine Mitteilung über das Ergebnis des vorgezogenen Auswahlgesprächs findet nur unter der Voraussetzung statt, dass die Bewerberin oder der Bewerber nach § 5 Abs. 3 für ein Vorstellungsgespräch vorausgewählt wird.

(6) ¹Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Universität unberührt. ²Die Zulassung der Bewerberinnen und Bewerber, die nach § 2 Abs. 3 als besonders geeignet gelten, ist bis zum Nachweis über die erfolgreiche Beendigung des Bachelorstudiums auflösend bedingt. ³Der Nachweis ist für das Wintersemester bis zum 30.09. eines Jahres zu erbringen, soweit sich aus dem Zulassungsbescheid nicht etwas anderes ergibt.

§ 7 Zulassungsbescheid, Ablehnungsbescheid und Nachrückverfahren

(1) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die zugelassen werden können, erhalten von der Universität einen schriftlichen Zulassungsbescheid. ²In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die Bewerberin oder der Bewerber schriftlich zu erklären hat, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. ³Liegt diese Erklärung nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. ⁴Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.

(2) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid, in dem der erreichte Rangplatz und der Rangplatz der zuletzt zugelassenen Bewerberin oder des zuletzt zugelassenen Bewerbers aufgeführt sind. ²Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ³Er erhält gleichzeitig die Aufforderung, innerhalb einer bestimmten Frist schriftlich zu erklären, ob der Zulassungsantrag für ein Nachrückverfahren aufrechterhalten wird. ⁴Legt die Bewerberin oder der Bewerber diese Erklärung nicht frist- oder formgerecht vor, so ist sie oder er vom Nachrückverfahren ausgeschlossen. ⁵Auf diese Rechtsfolge ist hinzuweisen.

(3) Das Nachrückverfahren wird anhand der Rangliste nach § 5 Abs. 4 und 5 durchgeführt.

(4) ¹Die Zulassungsverfahren werden spätestens zwei Wochen nach Vorlesungsbeginn abgeschlossen. ²Danach noch verfügbare Studienplätze werden auf formlosen Antrag durch Los vergeben. ³Der Bewerbungszeitraum hierfür beginnt zwei Wochen vor dem Vorlesungsbeginn und endet mit dem Abschluss des Verfahrens.

§ 8 Zulassung für höhere Semester

(1) Die freien Studienplätze in einem höheren zulassungsbeschränkten Semester werden in nachstehender Reihenfolge an Bewerberinnen und Bewerber vergeben,

a) die im gleichen oder einem vergleichbaren Studiengang

aa) an einer anderen deutschen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,

- ab) mit deutscher Staatsangehörigkeit oder zulassungsrechtlich deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt an einer ausländischen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,
- b) für die eine Ablehnung der Zulassung aus Gründen, die in ihrer Person liegen, eine besondere Härte bedeuten würde,
- c) die sonstige Gründe geltend machen.

(2) Innerhalb jeder der drei Fallgruppen des Abs. 1 entscheidet das Ergebnis der Bachelorprüfung oder einer zu dieser äquivalenten Prüfung, nächst dem die für die Ortswahl maßgebenden sozialen, insbesondere familiären und wirtschaftlichen Gründe und bei dann noch gleichartigen Fällen letztlich das Los.

IV. Schlussbestimmung

§ 9 Übergangsbestimmung, Inkrafttreten

(1) Für die Vergabeverfahren zu den Wintersemestern 2007/2008 und 2008/2009 muss der schriftliche Bewerbungsantrag für den Master-Studiengang mit den gemäß § 3 Absatz 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen abweichend von § 3 Abs. 1 Satz 2 jeweils bis zum 01. September (Ausschlussfrist) bei der Universität eingegangen sein.

(2) ¹Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft. ²Sie gilt erstmals für das Vergabeverfahren zum Wintersemester 2007/2008.

Fakultät für Geowissenschaften und Geographie:

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Fakultät für Geowissenschaften und Geographie vom 29.01.2007 und des Senats der Georg-August-Universität Göttingen vom 14.03.2007 hat der Stiftungsausschuss der Georg-August-Universität Göttingen Stiftung Öffentlichen Rechts die Ordnung über Zugangsvoraussetzungen und die Zulassung für den Master-Studiengang Geowissenschaften am 15.06.2007 genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 1 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69); § 41 Abs. 1 Satz 1 NHG in Verbindung mit § 18 Abs. 5 Sätze 1 und 3, Abs. 7 NHG und § 7 Abs. 1 Satz 1 NHZG in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.01.1998 (Nds. GVBl. S. 51), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 07.06.2007 (Nds. GVBl. S. 200); §§ 62 Abs. 4 Satz 1, 60a Abs. 1 Satz 1 NHG in Verbindung mit § 18 Abs. 5 Sätze 1 und 3, Abs. 7, Abs. 13 NHG und § 7 Abs. 2 NHZG).

Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen und über die Zulassung für den Masterstudiengang Geowissenschaften

I. Anwendungsbereich

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Die Universität führt nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen im Masterstudiengang Geowissenschaften für alle zu vergebenden Studienplätze ein hochschuleigenes Verfahren zur Feststellung der Zugangsvoraussetzungen durch.

(2) ¹Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, vergibt die Universität an jene die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens. ²Die Auswahlentscheidung wird nach der Eignung für den gewählten Studiengang getroffen.

(3) Erfüllen weniger Bewerbende die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, findet ein Auswahlverfahren nach Abs. 2 nicht statt.

II. Zugangsberechtigung

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

(1) ¹Voraussetzung für den Zugang zum Master-Studiengang ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber ein mindestens sechssemestriges Studium mit Bachelor-Abschluss im Umfang von mindestens 180 ECTS-Anrechnungspunkten oder mit einem gleichwertigen Abschluss in einem Studiengang an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört, in einer fachlich eng verwandten Fachrichtung abgeschlossen hat und für den Studiengang besonders geeignet ist. ²Die Entscheidung, ob ein Studiengang fachlich eng verwandt ist, trifft die nach der Prüfungsordnung zuständige Stelle. ³Die positive Feststellung und die Zulassung sind bis zum Nachweis der noch fehlenden Module durch die Bewerberin oder den Bewerber, der innerhalb von zwei Semestern nach Zulassung erfolgt sein muss, auflösend bedingt, sofern die nach der Prüfungsordnung zuständige Stelle mit der Feststellung eine entsprechende Auflage verbindet.

(2) ¹Abweichend von Abs. 1 ist grundsätzlich zugangsberechtigt, wer ein Studium zum Bewerbungszeitpunkt noch nicht abgeschlossen, aber bereits 90 % der insgesamt erforderlichen Leistungen erfolgreich erbracht, also mindestens 162 Anrechnungspunkte in einem einschlägigen Bachelorstudiengang erworben hat. ²Die so ermittelte Durchschnittsnote wird auch im Verfahren über die Feststellung der Zugangsvoraussetzungen nach Abs. 3 und im Auswahlverfahren berücksichtigt, unabhängig davon, ob das Ergebnis der Bachelorprüfung hiervon abweicht.

(3) Die besondere Eignung besitzt, wer nach Maßgabe der folgenden Kriterien wenigstens 2 Punkte erreicht hat:

a) Je nach Abschlussnote des ersten Hochschulabschlusses werden der Bewerberin oder dem Bewerber Punkte wie folgt gutgeschrieben:

1,0 bis einschließlich 1,3:	7 Punkte,
>1,3 bis einschließlich 1,7:	6 Punkte,
>1,7 bis einschließlich 2,0:	5 Punkte,
>2,0 bis einschließlich 2,3:	4 Punkte,
>2,3 bis einschließlich 2,7:	3 Punkte,
>2,7 bis einschließlich 3,0:	2 Punkte,
>3,0 bis einschließlich 4,0:	1 Punkt.

b) Für eine mindestens dreijährige einschlägige Berufserfahrung wird 1 Punkt gutgeschrieben. Darunter ist z.B. eine Tätigkeit in einem geowissenschaftlichen oder technischen Bereich in einem Industriebetrieb, einer Behörde, oder einem Ingenieurbüro zu verstehen.

(4) ¹Die den Abschlüssen nach Abs. 1 gleichwertigen Abschlussprüfungen, die in einem Land außerhalb der Bologna-Signatarstaaten bestanden worden sind, bedürfen der Anerkennung unter Berücksichtigung der Vorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) beim Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland (KMK) für die Anerkennung und Bewertung ausländischer Bildungsnachweise, die unter der URL www.anabin.de niedergelegt sind. ²Die Noten der ausländischen Bildungsnachweise sind in das deutsche Notensystem umzurechnen.

(5) ¹Bewerberinnen und Bewerber, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, müssen über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen. ²Der Nachweis hierüber wird geführt gemäß der Prüfungsordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerberinnen und Studienbewerber (DSH). ³Ausgenommen von der Verpflichtung zur Durchführung eines Tests sind Bewerberinnen und Bewerber, welche nach der Prüfungsordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerberinnen und Studienbewerber (DSH) an der Georg-August-Universität Göttingen von der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang freigestellt sind; dies gilt insbesondere für solche Bewerberinnen oder Bewerber, welche die erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache durch den „Test Deutsch als Fremdsprache“ (TestDaF) oder durch den „Prüfungsteil Deutsch“ der Feststellungsprüfung an Studienkollegs nachgewiesen haben.

(6) ¹Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Universität unberührt. ²Die Einschreibung der Bewerberinnen und Bewerber, die nach Abs. 2 als besonders geeignet gelten, ist bis zum Nachweis über die

erfolgreiche Beendigung des Bachelorstudiums auflösend bedingt. ³Der Nachweis ist für das jeweilige Wintersemester bis zum 30.09. eines Jahres zu erbringen.

III. Auswahlverfahren

§ 3 Studienbeginn, Zulassungsantrag, Ausschlussfrist

(1) ¹Der Master-Studiengang beginnt jeweils zum Wintersemester. ²Der schriftliche Zulassungsantrag für den Master-Studiengang muss mit den gemäß Abs. 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zum 15. Juli (Ausschlussfrist) bei der Universität eingegangen sein.

³Der Antrag gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Zulassungstermins.

(2) Dem eigenhändig zu unterschreibenden Zulassungsantrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) Das Abschlusszeugnis oder die Abschlusszeugnisse der Bewerberin oder des Bewerbers in Form beglaubigter Abschriften oder beglaubigter deutscher oder englischer Übersetzungen, falls die Originale nicht in englischer oder deutscher Sprache abgefasst sind. Falls ein Abschlusszeugnis noch nicht vorliegt, ist eine Bescheinigung über die erbrachten Leistungen, die Anrechnungspunkte (Credits) und über die Durchschnittsnote einzureichen.
- b) Ein in deutscher oder englischer Sprache verfasster tabellarischer Lebenslauf mit einer aussagekräftigen Darstellung des Bildungsweges sowie mit Lichtbild;
- c) Ein Nachweis ausreichender Kenntnisse der deutschen Sprache, falls die Muttersprache der Bewerberin oder des Bewerbers nicht Deutsch ist;
- d) eine Erklärung darüber, ob die Bewerberin oder der Bewerber einen fachlich eng verwandten Masterstudiengang bislang erfolgreich, erfolglos oder noch nicht beendet hat.

(3) ¹Bewerbungen, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. ²Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei der Universität.

§ 4 Auswahlkommission für den Master-Studiengang

(1) Für die Vorbereitung der Auswahlentscheidung bildet die Fakultät für Geowissenschaften und Geographie der Universität wenigstens eine Auswahlkommission für diesen Studiengang.

(2) ¹Einer Auswahlkommission gehören drei Mitglieder an, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal angehören und ein Mitglied der Studierendengruppe mit beratender Stimme. ²Wenigstens ein Mitglied muss der Professorengruppe angehören. ³Die Mitglieder werden durch den Fakultätsrat der Fakultät für Geowissenschaften und Geographie eingesetzt. ⁴Die Amtszeit der Mitglieder beträgt ein Jahr. ⁵Wiederbestellung ist möglich. ⁶Die Aus-

wahlkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.

(3) Die Aufgaben der Auswahlkommission sind:

- a) Prüfung der eingehenden Zulassungsanträge auf formale Richtigkeit;
- b) Prüfung der Zugangsvoraussetzungen;
- c) Durchführung der Auswahlgespräche;
- d) Entscheidung über die Zulassung oder die Ablehnung der Bewerberinnen und Bewerber.

(4) Die Auswahlkommission berichtet dem Fakultätsrat der Fakultät für Geowissenschaften und Geographie nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und unterbreitet gegebenenfalls Vorschläge für die Weiterentwicklung des Vergabeverfahrens.

§ 5 Auswahlverfahren

(1) Die Auswahl wird auf Grund einer Kombination der nachfolgenden Kriterien festgestellt:

- a) auf Grund des Grads der Eignung, soweit er nach § 2 festgestellt wurde;
- b) auf Grund eines Auswahlgesprächs mit der Bewerberin oder dem Bewerber.

(2) Die Auswahlkommission trifft unter den eingegangenen Bewerbungen eine Vorauswahl nach Abs. 3 und unter den vorausgewählten Bewerberinnen oder Bewerbern eine Auswahl auf Grund der in Abs. 1 und 4 genannten Auswahlkriterien.

(3) ¹Unter den eingegangenen Bewerbungen findet zur Begrenzung der Teilnehmerzahl am Auswahlgespräch eine Vorauswahl auf das Zweifache der Zahl der nach dem Auswahlverfahren zu vergebenden Studienplätze statt. ²Hierbei sind auch die Bewerbungen der Personen einzubeziehen, die bereits an einem vorgezogenen Auswahlgespräch nach § 6 Abs. 5 teilgenommen haben. ³Hierfür wird eine Rangliste auf der Grundlage der nach § 2 Abs. 3 (Prüfung der Zugangsberechtigung) erreichten Punkte erstellt. ⁴Sofern Ranggleichheit besteht, werden sämtliche Bewerberinnen und Bewerber der höchsten Rangfolge zur Teilnahme zugelassen.

(4) Die Auswahl erfolgt auf Grund einer Rangliste, die nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erstellt wird:

- a) Der Bewerberin oder dem Bewerber werden die Punkte gutgeschrieben, die sie oder er im Rahmen der Feststellung der Zugangsberechtigung nach § 2 Abs. 3 erreicht hat (maximal 8 Punkte).
- b) Je nach Feststellung der Eignung in dem Auswahlgespräch werden der Bewerberin oder dem Bewerber Punkte wie folgt gut geschrieben:

Die Bewerberin oder der Bewerber ist

sehr geeignet

2 Punkte,

geeignet	1 Punkt,
weniger geeignet	0 Punkte,

(5) ¹Besteht nach der Erstellung der Rangliste Ranggleichheit, bestimmt sich die Rangfolge nach dem Ergebnis der Bachelorprüfung oder einer zu dieser äquivalenten Prüfung. ²Im Übrigen entscheidet bei Ranggleichheit das Los.

(6) ¹Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Universität unberührt. ²Die Zulassung der Bewerberinnen und Bewerber, die nach § 2 Abs. 2 als besonders geeignet gelten, ist bis zum Nachweis über die erfolgreiche Beendigung des Bachelorstudiums auflösend bedingt. ³Der Nachweis ist für das Wintersemester bis zum 30.09. eines Jahres zu erbringen, soweit sich aus dem Zulassungsbescheid nicht etwas anderes ergibt.

§ 6 Auswahlgespräch

(1) ¹Das Auswahlgespräch soll zeigen, ob die Bewerberin oder der Bewerber für den ausgewählten Studiengang geeignet ist. ²Dabei gelten folgende Grundsätze für die Durchführung des Gesprächs:

- a) Das Auswahlgespräch wird in der Regel in der zweiten Augushälfte an der Universität durchgeführt. Die genauen Termine sowie der Ort des Auswahlgesprächs werden in einem angemessenen Zeitraum vor Beginn der Auswahlgespräche durch die Universität bekannt gegeben. Die Bewerbenden werden von der Universität rechtzeitig zum Auswahlgespräch eingeladen.
- b) Die Auswahlkommission führt mit jeder oder jedem Bewerbenden ein Auswahlgespräch mit einer Dauer von ca. 15 Minuten.
- c) Über die wesentlichen Fragen und Antworten des Gesprächs ist ein Protokoll durch einen anwesenden Universitätsbediensteten zu führen, das von den Mitgliedern der Auswahlkommission zu unterzeichnen ist. Des Weiteren müssen im Protokoll Tag und Ort der Feststellung, die Namen der Kommissionsmitglieder, die Namen der oder des Bewerbenden und die Beurteilung ersichtlich werden.

(2) Im Gespräch wird die Bewerberin oder der Bewerber zu folgenden Aspekten befragt, die wie folgt gewichtet werden:

- a) Motivation für die Aufnahme des Studiums und die im Rahmen des Masterstudiengangs Geowissenschaften angebotenen Studienschwerpunkte,
- b) Fachliches Wissen,
- c) Konkrete Vorstellungen von Studieninhalten des Masterstudiengangs Geowissenschaften an der Universität Göttingen.

(3) Die Mitglieder der Auswahlkommission bewerten nach Abschluss des Gesprächs die Bewerberin oder den Bewerber nach Geeignetheit für den ausgewählten Studiengang auf einer Skala nach § 5 Abs. 4 b).

(4) ¹Eine Bewerberin oder ein Bewerber, die oder der ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes zu dem Gesprächstermin nicht erscheint, ist vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.

²Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes setzt die Auswahlkommission auf Antrag einen neuen Termin für das Auswahlgespräch fest. ³Der wichtige Grund und der Antrag auf Festsetzung eines neuen Termins sind unverzüglich, spätestens aber innerhalb von zwei Tagen nach dem zunächst festgesetzten Termin der Auswahlkommission nachzuweisen bzw. zu stellen. ⁴Eine ausgeschlossene Bewerberin oder ein ausgeschlossener Bewerber ist berechtigt, am nächstmöglichen Auswahlverfahren erneut teilzunehmen.

(5) ¹Ein vorgezogenes Auswahlgespräch kann mit Studierenden der Universität, die in einem grundständigen Studiengang immatrikuliert sind, den dieser Master-Studiengang vertieft, bereits im Rahmen des grundständigen Studiengangs durchgeführt werden. ²Dieses vorgezogene Auswahlgespräch ersetzt das Auswahlgespräch für den Fall, dass die oder der Studierende sich für diesen Master-Studiengang beworben hat. ³Die Durchführung ist frühestens zu Beginn des sechsten Fachsemesters zulässig. ⁴Dieses vorgezogene Auswahlgespräch muss dem Auswahlgespräch nach Form und Inhalt gleichwertig sein. ⁵Die Bestimmungen der Abs. 1 bis 4 des § 5 Abs. 4 b) sowie des § 4 Abs. 2 bis 4 gelten entsprechend. ⁶Das vorgezogene Auswahlgespräch wird anstelle des Auswahlgesprächs ausschließlich dann berücksichtigt, wenn es nicht mehr als sechs Monate vor der Auswahlentscheidung durchgeführt wurde und die Bewerberin oder der Bewerber zu den Personen gehört, die nach § 5 Abs. 3 für ein Vorstellungsgespräch vorausgewählt werden. ⁷Sofern diese Bedingung nicht vorliegt, ist die Bewerberin oder der Bewerber vom weiteren Auswahlverfahren dieses Bewerbungsdurchgangs ausgeschlossen. ⁸Eine Mitteilung über das Ergebnis des vorgezogenen Auswahlgesprächs findet nur unter der Voraussetzung statt, dass die Bewerberin oder der Bewerber nach § 5 Abs. 3 für ein Vorstellungsgespräch vorausgewählt wird.

§ 7 Zulassungsbescheid, Ablehnungsbescheid und Nachrückverfahren

(1) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die zugelassen werden können, erhalten von der Universität einen schriftlichen Zulassungsbescheid. ²In diesem wird eine Frist bestimmt, innerhalb derer die schriftliche Erklärung der Bewerberin oder des Bewerbers vorliegen muss, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. ³Liegt diese Erklärung nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. ⁴Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.

(2) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid, in dem der erreichte Rangplatz und der Rangplatz der zuletzt zugelasse-

nen Bewerberin oder des zuletzt zugelassenen Bewerbers aufgeführt sind. ²Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ³Sie oder er erhält gleichzeitig die Aufforderung, innerhalb einer bestimmten Frist schriftlich zu erklären, ob der Zulassungsantrag für ein Nachrückverfahren aufrechterhalten wird. ⁴Legt die Bewerberin oder der Bewerber diese Erklärung nicht frist- oder formgerecht vor, so ist sie oder er vom Nachrückverfahren ausgeschlossen. ⁵Auf diese Rechtsfolge ist hinzuweisen.

(3) Das Nachrückverfahren wird anhand der Rangliste nach § 5 Abs. 4 und 5 durchgeführt.

(4) ¹Die Zulassungsverfahren werden spätestens 2 Wochen nach Vorlesungsbeginn abgeschlossen. ²Danach noch verfügbare Studienplätze werden auf formlosen Antrag durch Los vergeben. ³Der Bewerbungszeitraum hierfür beginnt zwei Wochen vor dem Vorlesungsbeginn und endet mit dem Abschluss des Verfahrens.

§ 8 Zulassung für höhere Semester

(1) Die freien Studienplätze in einem höheren zulassungsbeschränkten Semester werden in nachstehender Reihenfolge an Bewerberinnen und Bewerber vergeben:

- a) die im gleichen oder einem vergleichbaren Studiengang,
 - aa) an einer anderen deutschen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,
 - bb) mit deutscher Staatsangehörigkeit oder zulassungsrechtlich deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt an einer ausländischen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,
- b) für die eine Ablehnung der Zulassung aus Gründen, die in ihrer Person liegen, eine besondere Härte bedeuten würde,
- c) die sonstige Gründe geltend machen.

(2) Innerhalb jeder der drei Fallgruppen des Abs. 1 entscheidet das Ergebnis der Bachelorprüfung oder einer zu dieser äquivalenten Prüfung, nächst dem die für die Ortswahl maßgebenden sozialen, insbesondere familiären und wirtschaftlichen Gründe und bei dann noch gleichartigen Fällen letztlich das Los.

IV. Schlussbestimmung

§ 9 Übergangsregelung, Inkrafttreten

(1) Für die Vergabeverfahren zu den Wintersemestern 2007/2008 und 2008/2009 muss der schriftliche Bewerbungsantrag für den Master-Studiengang mit den gemäß § 3 Absatz 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen abweichend von § 3 Abs. 1 Satz 2 jeweils bis zum 01. September (Ausschlussfrist) bei der Universität eingegangen sein.

(2) ¹Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft. ²Sie gilt erstmals für das Vergabeverfahren im Wintersemester 2007/2008.

Fakultät für Forstwissenschaften und Waldökologie:

Nach Stellungnahme des Fakultätsrates der Fakultät für Forstwissenschaften und Waldökologie vom 17.04.2007 und nach Stellungnahme des Senats vom 16.05.07 hat das Präsidium in seiner Sitzung am 06.06.2007 die Einführung des Master-Studiengangs „Sustainable Forest and Nature Management – SUFONAMA“ zum Wintersemester 2007/2008 beschlossen (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 2007 (Nds. GVBl. S. 69); § 41 Abs. 2 Satz 2 NHG; § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 a) NHG).

Fakultät für Forstwissenschaften und Waldökologie:

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Fakultät für Forstwissenschaften und Waldökologie vom 17.04.2007 und nach Stellungnahme des Senats vom 16.05.2007 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 06.06.2007 die Prüfungsordnung für den Master-Studiengang „Sustainable Forest and Nature Management - SUFONAMA“ genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 2007 (Nds. GVBl. S. 69); § 41 Abs. 2 Satz 2 NHG; § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b) NHG).

**Prüfungsordnung für den Master-Studiengang
Sustainable Forest and Nature Management
- SUFONAMA -
Fakultät für Forstwissenschaften und Waldökologie
Georg-August-Universität Göttingen**

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich, Zweck des Studiums
- § 2 Akademischer Grad
- § 3 Gliederung des Studiums
- § 4 An- und Abmeldung von Prüfungen, Zulassung zur Masterarbeit
- § 5 Wiederholbarkeit von Prüfungen
- § 6 Anfertigung und Bewertung der Masterarbeit
- § 7 Prüfungskommission
- § 8 Gesamtergebnis, Zeugnis
- § 9 Prüfungsverwaltungssystem
- § 10 Inkrafttreten

Anlage I: Modulkatalog

§ 1 Geltungsbereich, Zweck des Studiums

(1) ¹Für den ERASMUS Mundus Master-Studiengang Sustainable Forest and Nature Management an der Georg-August Universität Göttingen gelten die Bestimmungen der „Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Universität Göttingen“ (APO). ²Die vorliegende Ordnung regelt die weiteren spezifischen Bestimmungen für diesen Studiengang.

(2) ¹Der Master-Studiengang Sustainable Forest and Nature Management wird von einem Konsortium aus den fünf europäischen Universitäten Alnarp (Schweden), Bangor (Wales, UK), Kopenhagen (Dänemark), Göttingen und Padova (Italien) organisiert. ²Er vermittelt den Studierenden tiefgehende Kenntnisse und Fähigkeiten zur Bewältigung der großen europäischen Herausforderungen zum dauerhaft nachhaltigen Management natürlicher Ressourcen, insbesondere der Bewirtschaftung von Wäldern und Naturräumen, die nur im großen Kontext einer integrativen Landschaftsplanung gesehen werden können. ³Der Studiengang hat eine klare Zielrichtung auf aktuelle wissenschaftliche Fragestellungen, Methoden und Entwicklungen im europäischen Raum. ⁴Dadurch werden die Absolventinnen und Absolventen befähigt, neue wissenschaftliche Erkenntnisse zu verstehen, fachlich fundiert zu beurteilen, anzuwenden und weiterzuentwickeln.

(3) ¹Der Master-Studiengang Sustainable Forest and Nature Management verfügt über vielfältige Wahlmöglichkeiten für eine individuelle Profilierung. ²Er qualifiziert Studierende für verantwortungsvolle Spitzen-Positionen in einer Vielzahl von Unternehmen, Behörden und Verwaltungen, Forschungseinrichtungen und Organisationen im europäischen Raum.

(4) Durch die Master-Prüfung wird festgestellt, ob die oder der zu Prüfende die für die Studienziele notwendigen tiefgehenden Fachkenntnisse in den Forstwissenschaften und ihren Teildisziplinen erworben hat, die Zusammenhänge zwischen einzelnen Teildisziplinen versteht und die Fähigkeit besitzt, nach wissenschaftlichen Grundsätzen zu arbeiten und forstwissenschaftliche Modelle zu hinterfragen, sowie forstwissenschaftliche Erkenntnisse zu vermitteln.

§ 2 Akademischer Grad

¹Nach erfolgreichem Abschluss verleiht die Georg-August-Universität Göttingen den akademischen Grad „Master of Science“ (abgekürzt: „M.Sc.“). ²Wird die Masterarbeit an einer Partneruniversität angefertigt, ist Voraussetzung für die Verleihung des Mastergrades durch die Universität Göttingen in der Regel, dass wenigstens eine oder einer der Gutachterinnen oder Gutachter prüfungsberechtigtes Mitglied der Universität Göttingen ist oder der Universität Göttingen als prüfungsberechtigt angehört.

§ 3 Gliederung des Studiums

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt 4 Semester.
- (2) Das Studium umfasst mindestens 120 Anrechnungspunkte (ECTS-Credits; abgekürzt: C), die mit jeweils mindestens 60 C an zwei der fünf beteiligten Partner-Universitäten studiert werden müssen und die sich wie folgt verteilen:
 - a) Fachstudium einschließlich Schwerpunktstudium und Schlüsselkompetenzen (90 C),
 - b) Masterarbeit (30 C).
- (3) ¹Das erste Studienjahr (60 C) kann in Bangor, Göttingen oder Kopenhagen absolviert werden und qualifiziert für alle fünf Studienschwerpunkte im zweiten Studienjahr an einer der anderen beteiligten Partner-Universitäten. ²Das Curriculum für das erste bzw. zweite Studienjahr an der Universität Göttingen ist in Anlage I festgelegt. ³Ein Studienjahr muss an einer Partneruniversität außerhalb der Universität Göttingen absolviert werden.

§ 4 An- und Abmeldung von Prüfungen, Zulassung zur Masterarbeit

- (1) Die Anmeldung zu Modulprüfungen sowie die Rücknahme einer Prüfungsanmeldung (Abmeldung) erfolgt in der von der Prüfungskommission festgelegten Form und Frist.
- (2) ¹Voraussetzung für die Zulassung zur Masterarbeit ist der Nachweis aller Module des ersten Studienjahres mit insgesamt mindestens 60 C. ²Die Anmeldung erfolgt in der von der Prüfungskommission festgelegten Form und Frist.

§ 5 Wiederholbarkeit von Prüfungen

- (1) ¹Bestandene Prüfungen dürfen einmal zum Zweck der Notenverbesserung wiederholt werden. ²Durch die Wiederholung kann keine Verschlechterung der Note eintreten. ³Die Wiederholung muss im nächsten möglichen Prüfungszeitraum des entsprechenden Moduls erfolgen.
- (2) ¹Nicht bestandene oder als nicht bestanden geltende Prüfungen in Wahlpflicht-Modulen müssen wiederholt werden. ²Bestehen Modulprüfungen aus mehreren Teilprüfungen, müssen nur diejenigen Teilprüfungen wiederholt werden, die mit „nicht bestanden“ bewertet wurden.
- (3) Die nicht bestandene Masterarbeit kann einmal wiederholt werden.
- (4) Für nicht bestandene Teilmodul- und Modulprüfungen werden so viele Maluspunkte vergeben, wie Credits durch das entsprechende Teilmodul/Modul erworben werden können.

§ 6 Anfertigung und Bewertung der Masterarbeit

- (1) Mittels der schriftlichen Masterarbeit soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er in der Lage ist, mit forstwissenschaftlichen Methoden ein Problem im festgelegten Zeitraum zu bearbeiten, ein selbständiges, wissenschaftlich begründetes Urteil zu

entwickeln, zu wissenschaftlich fundierten Aussagen zu gelangen und die Ergebnisse in sprachlicher wie in formaler Hinsicht angemessen darzustellen.

(2) ¹Das Thema der Masterarbeit sollte sich auf die Produktion, Modifikation oder Bearbeitung von Holz oder forstlichen Nebennutzungsprodukten beziehen. ²Nach Möglichkeit sollte es von besonderer Bedeutung für die Forstwirtschaft des Herkunftslandes des Kandidaten sein und in enger Kooperation mit einer wissenschaftlichen Institution des Landes durchgeführt werden.

(3) ¹Das vorläufige Arbeitsthema der Masterarbeit ist mit der Betreuerin oder dem Betreuer zu vereinbaren und mit einer Bestätigung der Betreuerin oder des Betreuers sowie einem Vorschlag für die Zweitprüfende oder den Zweitprüfenden der zuständigen Prüfungskommission vorzulegen. ²Findet die Kandidatin oder der Kandidat keine Betreuerin oder keinen Betreuer, so werden die Prüfenden und ein Thema von der Prüfungskommission bestimmt. ³Bei der Themenwahl ist die Kandidatin oder der Kandidat zu hören. ⁴Die Ausgabe des Themas der Masterarbeit erfolgt durch das Prüfungsamt. ⁵Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(4) ¹Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt 6 Monate. ²Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann die Prüfungskommission bei Vorliegen eines wichtigen, nicht der Kandidatin oder dem Kandidaten zuzurechnenden Grundes im Einvernehmen mit der Betreuerin oder dem Betreuer die Bearbeitungszeit um maximal 3 Monate verlängern. ³Ein wichtiger Grund liegt in der Regel bei einer Erkrankung vor, die unverzüglich anzuzeigen und durch ein Attest zu belegen ist. ⁴Werden Fristen überschritten, ohne dass ein wichtiger Grund nach Satz 2 vorliegt, so gilt die Masterarbeit als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet; bei Vorliegen eines wichtigen Grundes wird ein neues Thema ausgegeben.

(5) ¹Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten 8 Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. ²Ein neues Thema wird unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 4 Wochen ausgegeben. ³Im Falle der Wiederholung der Masterarbeit ist die Rückgabe des Themas nach Satz eins nur dann zulässig, wenn die zu prüfende Person bei der Erstanfertigung der Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatte.

(6) ¹Die Masterarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsamt in dreifacher Ausfertigung in der von der Prüfungskommission festgelegten Form einzureichen. ²Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. ³Bei der Abgabe hat die Kandidatin oder der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit den entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. ⁴Masterarbeiten in deutscher Sprache müssen die englische Übersetzung des Titels und ein einseitiges englisches Abstract enthalten, Masterarbeiten in englischer Sprache die deutsche Übersetzung des Titels.

(7) ¹Das Prüfungsamt leitet die Masterarbeit den Prüfenden zu. ²Der Erstgutachter muss Mitglied der Hochschullehrergruppe der Fakultät für Forstwissenschaften und Waldökologie sein, der Zweitgutachter Prüfungsberechtigter gemäß den Bestimmungen der APO aus einem anderen deutschen forstlichen Master-Studiengang oder aus einer der übrigen SUFO-NAMA-Partneruniversitäten. ³Jede Gutachterin und jeder Gutachter vergibt eine Note. ⁴Die Dauer des Bewertungsverfahrens soll 4 Wochen nicht überschreiten.

(8) Beträgt die Differenz der beiden Bewertungen mehr als 2,0 oder lautet eine Bewertung „nicht ausreichend“, die andere aber „ausreichend“ oder besser, wird von der Prüfungskommission eine dritte Gutachterin oder ein dritter Gutachter zur Bewertung der Masterarbeit bestimmt, die oder der die Note festsetzt; hierbei kann sie oder er sich für eine der bisherigen Bewertungen oder eine dazwischen liegende Note entscheiden.

§ 7 Prüfungskommission

(1) Der Prüfungskommission gehören acht Mitglieder an, und zwar vier Mitglieder aus der Hochschullehrergruppe, ein Mitglied aus der Mitarbeitergruppe, zwei Mitglieder aus der Studierendengruppe sowie mit beratender Stimme ein Mitglied des Prüfungsamtes.

(2) ¹Die Mitglieder der Prüfungskommission sowie deren Vertreterinnen und Vertreter werden vom Fakultätsrat gewählt. ²Dabei erfolgt die Wahl durch die Mitglieder der jeweiligen Gruppen. ³Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre, die der studentischen Mitglieder ein Jahr. ⁴Die Wiederwahl von Mitgliedern ist möglich. ⁵Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt.

(3) Die Prüfungskommission wählt eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden aus ihrer Mitte; diese müssen Mitglied der stimmberechtigten Mitglieder der Hochschullehrergruppe sein.

(4) ¹Die Prüfungskommission entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. ²Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. ³Die Prüfungskommission ist beschlussfähig, wenn neben der oder dem Vorsitzenden bzw. der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden mindestens drei weitere stimmberechtigte Mitglieder bzw. deren Vertretungen, darunter wenigstens ein Mitglied der Hochschullehrergruppe, anwesend sind. ⁴Die Mitglieder der Studierendengruppe haben bei der Bewertung und Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen nur beratende Stimme.

§ 8 Gesamtergebnis, Zeugnis

(1) ¹Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die Master-Arbeit sowie alle erforderlichen Modulprüfungen bestanden sind, die sich aus dieser Prüfungsordnung ergebenden Nebenbedingungen erfüllt sind und Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 180 C erbracht

wurden. ²Das Studium ist mit Ablauf des Semesters beendet, in dem die Masterprüfung bestanden wird.

(2) Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn

- a) die Masterarbeit im zweiten Versuch nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt
- b) die Anzahl der Maluspunkte aus Modulprüfungen im 1. Studienjahr 24 oder im 2. Studienjahr 12 überschreitet.

(3) Über das endgültige Nichtbestehen der Masterprüfung wird ein Bescheid erstellt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

(4) Die erfolgreichen Absolventinnen und Absolventen erhalten von jeder der beiden Universitäten, an denen sie studiert haben, jeweils ein Zeugnis und eine Urkunde, in denen jeweils ein Hinweis auf den gemeinsamen Studiengang enthalten ist.

(5) Das Prädikat „mit Auszeichnung“ wird bei einem Gesamtergebnis bis einschließlich 1,3 verliehen und auf dem Zeugnis und der Urkunde vermerkt.

§ 9 Prüfungsverwaltungssystem

(1) Die Studierenden nutzen in eigener Verantwortung Online-Zugänge zu dem Prüfungsverwaltungssystem FlexNow, mit dem die Prüfungsdaten elektronisch verwaltet werden; die Prüfungskommission kann Näheres zur Durchführung des Verfahrens bestimmen.

(2) ¹Die Studierenden sind verpflichtet, im Rahmen ihrer Möglichkeiten die Richtigkeit ihres Online-Kontos regelmäßig zu prüfen. ²Gegen die Bewertung von Prüfungsleistungen kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden.

(3) Die Prüfenden wirken bei der elektronischen Erfassung der Prüfungsergebnisse mit.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft.

ANLAGE I: MODULKATALOG

1. Wahlpflichtmodule 1. Studienjahr (Umfang 52,5 C):

Modultitel	Zugangsvoraussetzungen	Prüfungsanforderungen	Art & Umfang der Prüfungsleistung	Modul-Umfang (Credits, SWS)
Forest resource inventory techniques	keine	Target-oriented planning and the definition of the most appropriate sampling design and plot design that guarantees the generation of high-quality information for decision makers in forestry and related fields. Introductory knowledge about remote sensing imagery (aerial photographs and satellite imagery) as one of the data sources employed in forest inventories. The development of forest inventories towards integrated "landscape inventories", "multi-resource inventories", "tree inventories". The students should be in the position to plan and carry out their own inventory projects, and that they have the criteria to judge the quality of inventory projects of others.	Klausur 3 Std.	6 C 4 SWS
Application of remote sensing and GIS	keine	Modern methods of remote sensing such as digital aerial photographic interpretation, satellite remote sensing and the application of geographic information systems (GIS) in ecological landscape research. Practical operation of indispensable high-tech equipment such as MultiSpec, Geomatica, and ARC/INFO, as well as digital and analytical photogrammetry. Theoretical and practical aspects ranging from information extraction from remotely sensed digital imagery up to the analysis of generated geo objects. Students have to be able to independently work on projects based on spatially referenced data.	Klausur am PC 3 Std., integrierte Prüfung der Softwarekenntnisse, Schlüsselkompetenz	6 C 4 SWS (2 C 1,5 SWS SK)

Modultitel	Zugangsvoraussetzungen	Prüfungsanforderungen	Art & Umfang der Prüfungsleistung	Modul-Umfang (Credits, SWS)
Remote sensing image processing	keine	Overview of the range techniques: i) Linux / Unix basics, ii) Theory of map projections, geodetic data, iii) GRASS Basics, iv) Preparation of basic information, v) Georeferencing of raster maps as basic information, vi) Visualizing Imagery, vii) Introduction to raster algebra with r.mapcalc, viii) 3-D-Visualisation with NVIZ, ix) Digitising with GRASS, x) Working with vector data, xi) Format transformation, xii) Data interpolation, xiii) Image enhancement and classification xiv) Application in forest inventory and wildlife management, xv) Systematic sampling using aerial photographs, xvi) Example application in change detection, and xvii) Hardcopy production. The student should have the ability to use the open source software GRASS of his/her specific purposes for image processing and GIS applications.	Mündlich 20 Min. (2/3) und praktische Prüfung am PC 45 Min. (1/3)	6 C 4 SWS (2 C 1,5 SWS SK)
Biometric data analysis and forest dynamics	keine	Understanding and application of basic techniques of descriptive and confirmative statistics, as well as basic experimental designs and sampling techniques. Analysis of experimental data sets by an appropriate statistical programme package. Quantitative methods to describe forest density, forest structure and tree morphology, modelling tree growth, calculating sustainable harvests for even-aged and continuous cover forests and the biological role of insects in forest ecosystems.	Klausur am PC 2 Std., integrierte Prüfung der Softwarekenntnisse, Schlüsselkompetenz	6 C 4 SWS (2 C. 1,5 SWS SK)
Project planning, management and evaluation	keine	Managerial and planning methods for forestry projects and insight into practical examples of development co-operation. The economic evaluation of forestry projects including private goods like timber as well as public goods like recreation and protection services to allow for decision making on a broad information basis. How to use the methods and instruments and recognise advantages and limitations of the different evaluation techniques. A deeper understanding of the subject/matter.	Klausur 3 Std.	6 C 4 SWS (Schlüssel komp., additiv)

Modultitel	Zugangsvoraussetzungen	Prüfungsanforderungen	Art & Umfang der Prüfungsleistung	Modul-Umfang (Credits, SWS)
International forest economics	keine	The students should be able to analyse different problems in the field of international forest economics and to show solutions for such problems based on economic theory. Knowledge of market as well as foreign-trade theory is required and students should know environmental and development economic instruments	Klausur 2 Std.	6 C 4 SWS
Forestry in Germany	keine	Important aspects of German Forestry as well as of the wood-processing industry. Forest management, silviculture, forest utilisation, labour science and process technology, forest economics, tree improvement and genetics, forest inventory and remote sensing (forest management inventories in Germany, the German National Forest Inventory, applications of remote sensing in forestry planning in Germany).	Referat (ca. 20 Min.) mit schriftlicher Ausarbeitung (max. 20 S.)	10,5 C 4 SWS
NTFPs and wildlife management	keine	Major NTFPs, their distribution and importance, and different methods of the assessment. Wildlife biology and ecology in different environments, identification of major mammals and birds species, design and conduction of wildlife research, observation methods, habitat management and game control, wildlife census techniques, live capturing techniques, wildlife in captivity, ageing techniques, wildlife inventories, monitoring and biodiversity studies, design and implementation of wildlife projects or wildlife components within economic cooperation schemes (bi- and multilateral technical assistance, aid agencies, related NGOs, development banks, consultant offices), design of protected areas management plans, wildlife management in protected areas, case studies (game farming, training of wildlife personnel, wildlife conservation in forests, open grasslands and on islands), wildlife of special interest (large predators, herbivores, water birds). Sustainable use vs. biodiversity. Nature conservation strategies and nature reserve systems in Europe and Non-European foreign countries. Assessment of biodiversity, international categories of protected areas and assessment of conservation status, conservation problems and priorities in the temperate and boreal forests and in tropical forests as well, hot spots, deforestation, selective logging, rehabilitation of exploited forests, poaching, national parks, ecotourism, conservation problems in grasslands, hunting tourism, economic use of game resources, conservation problems of islands and exotic species.	Referat (ca. 20 Min.) mit schriftlicher Ausarbeitung (max. 20 S.)	6 C 4 SWS

2. Pflichtmodul 1. Studienjahr (Umfang 7,5 C):

Modultitel	Zugangsvoraussetzungen	Prüfungsanforderungen	Art & Umfang der Prüfungsleistung	Modul-Umfang (Credits, SWS)
Joint summer module	keine	Students should be able to: identify and discuss the key factors that influence the management of forest and natural areas in particular environmental contexts. Key skills include: an ability to apply principles to locally specific knowledge/conditions; to critically judge the usefulness of methods and the reliability of collected data as well as the significance of obtained results; project and hypothesis design and execution; data interpretation and analysis.	parts: (i) Group field report, max. 5,000 words, (ii) group oral defence of report. Weight: Field report (60%) and Oral defence of report (40%, Schlüsselk). External examiner	7,5 C (3 C SK)

3. Wahlpflichtmodule 2. Studienjahr (Umfang 30 C):

Modultitel	Zugangsvoraussetzungen	Prüfungsanforderungen	Art & Umfang der Prüfungsleistung	Modul-Umfang (Credits, SWS)
Wood utilization and wood biotechnology	keine	In-depth knowledge of (i) wood chemical fundamentals, (ii) microscopic wood anatomy, (iii) research methods of the durability of different wood species, (iv) techniques of classification of fungal decay, (v) potential biotechnological application of fungi and enzymes in the wood industry.	2 Hausarbeiten (Max. 20 S.)	6 C 4 SWS
NTFP and agroforestry products	keine	Agroforestry systems in which trees or other woody perennials play an important role: The classical Taungya System, the tumpangsari system in Java, the Malang and Magelang system, the Juhm system of Nagaland, different home and forest gardens of S-E-Asia. Roles of trees in agroforestry systems and suitable tree species for agroforestry systems. Different non-timber forest products, including their uses, markets and ecology and phenology of the species. Competence required includes (i) problem definition and carry out independent literature research (ii) able to articulate, convey clearly and in-depth understanding of the topic (iii) professionalism of presenting to the audience.	Referat (ca. 20 Min.) mit schriftlicher Ausarbeitung (max. 20 S.)	6 C 4 SWS

Modultitel	Zugangsvoraussetzungen	Prüfungsanforderungen	Art & Umfang der Prüfungsleistung	Modul-Umfang (Credits, SWS)
Project: Harvest, use and processing of products from forested landscapes	keine	Professional competences required: (i) ability to work independent and problem solving, (ii) professionally presenting and reporting the findings, (iii) Practical knowledge and understanding and application of this knowledge in actual events.	Referat (Gewicht 1/4, ca. 20 Min., SK) mit schriftlicher Ausarbeitung (Gewicht ¾, max. 20 S.)	12 C (3 C SK)
Forest products and wood processing	keine	Knowledge of (i) Anatomical, chemical and physical wood characteristics; the natural durability of wood, preservation and drying technologies; the processing of major forest products (lumber, veneer, plywood, wood-based panels, pulp and paper); primary and secondary wood-extractives (tannins, resins, latex, cork, etc.) and their significance for forest utilisation. (ii) Relevance of functions of forests and objectives of forestry with respect to forest operations; environmentally friendly forest road engineering, harvesting of timber, of wood for energy and of non-timber forest products; other forest operations; ergonomics; occupational safety and health; training and further education in forest operations; economic analysis of forest operations. (iii) A fundamental understanding of the needs of the forest products industries and the possibilities of foresters to meet that needs by forest management and the ability to analyse the ecological, economic and social context of forest operations in the sense of a systems approach (iv) The ability to identify technological options and to evaluate them and to argue in political discussions about the economical and ecological aspects (v) The ability to find market niches for timber and non timber forest products and to consider the human factor in forest operations and to select environmentally friendly solutions.	Klausur 2 Std.	6 C 4 SWS

Fakultät für Forstwissenschaften und Waldökologie:

Nach Beschluss des Fakultätsrates der Fakultät für Forstwissenschaften und Waldökologie am 17.04.2007 und nach Stellungnahme des Senats am 16.05.2007 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 06.06.2007 die Studienordnung für den Master-Studiengang „Sustainable Forest and Nature Management – SUFONAMA“ der Georg-August-Universität Göttingen genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBI S. 69); § 41 Abs. 2 Satz 2 NHG; § 44 Abs. 1 Satz 3 NHG).

**Studienordnung für den Master-Studiengang
Sustainable Forest and Nature Management
- SUFONAMA -
Fakultät für Forstwissenschaften und Waldökologie
Georg-August-Universität Göttingen**

Inhaltsverzeichnis**1. Abschnitt – Ziele, Studienbeginn und -dauer sowie Durchführung des Studiums**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Allgemeines
- § 3 Studienbeginn und Studiendauer
- § 4 Ziele des Studiums
- § 5 Empfohlene Vorkenntnisse
- § 6 Struktur des Studiengangs
- § 7 Studien- und Prüfungsleistungen

2. Abschnitt – Gliederung des Studiums

- § 8 Studienabschnitte

3. Abschnitt – Gestaltung des Studiums

- § 9 Lehr- und Lernformen
- § 10 Anrechnungspunkte

4. Abschnitt – Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen für Module und Lehrveranstaltungen, Lernverträge

- § 11 Zugangsvoraussetzungen für Module
- § 12 Lernverträge

5. Abschnitt – Studieninformationen

- § 13 Studienberatung und –betreuung
- § 14 Modulhandbuch, Vorlesungsverzeichnis

6. Abschnitt – Schlussbestimmungen

§ 15 Regelmäßige Überprüfung der Studienordnung

§ 16 Inkrafttreten

Anlagen:

- Übersicht über Art und Umfang der zu belegenden Pflicht- und Wahlpflichtmodule sowie Studienverlaufsplan (§ 8 Abs. 5).
- Modulhandbuch (§ 14)

1. Abschnitt – Ziele, Studienbeginn und -dauer sowie Durchführung des Studiums

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Allgemeinen Prüfungsordnung der Universität Göttingen (APO) und der Prüfungsordnung für den ERASMUS Mundus Master-Studiengang Sustainable Forest and Nature Management Ziele, Inhalte und Verlauf des Studiums.

§ 2 Allgemeines

¹Der Master-Studiengang Sustainable Nature and Forest Management wird durchgeführt im Konsortium der folgenden 5 Universitäten:

- University of Bangor, Wales, England,
- University of Copenhagen, Dänemark,
- Georg-August-Universität Göttingen,
- University of Padova, Italien,
- Swedish Agricultural University, Alnarp, Schweden.

²Die Koordination erfolgt an der University of Copenhagen, Dänemark.

§ 3 Studienbeginn und Studiendauer

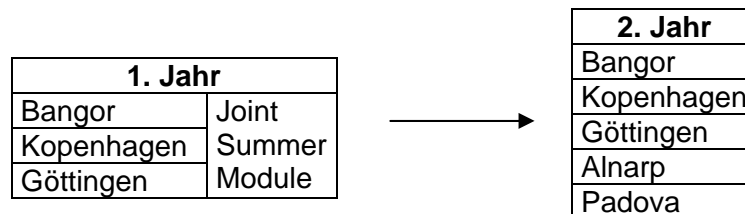
(1) Das Studium kann nur zum Wintersemester begonnen werden.

(2) ¹Die Regelstudienzeit beträgt 4 Semester. ²Es können 120 Anrechnungspunkte (ECTS-Credits) erworben werden.

(3) Die Fakultät stellt auf Grundlage dieser Studienordnung ein Lehrangebot bereit, das es den Studierenden ermöglicht, das Studium einschließlich aller Prüfungen in der Regelstudienzeit abzuschließen.

(4) Zugangsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren sind in der Zulassungsordnung geregelt.

(5) ¹Das erste Studienjahr wird an einer der drei Universitäten in Göttingen, Bangor (England) oder Kopenhagen (Dänemark) absolviert und schließt mit einem gemeinsamen Pflicht-Modul ab. ²Nach dem ersten Studienjahr müssen die Studierenden an eine andere Universität wechseln, wobei im zweiten Jahr auch die Universitäten in Alnarp (Schweden) und Padova (Italien) in Frage kommen:



§ 4 Ziele des Studiums

(1) ¹Das anwendungsorientierte Studium bereitet auf die Tätigkeit als wissenschaftliche Expertin oder wissenschaftlicher Experte in Ministerien, Forst- und Naturschutzbehörden, Forst- und Naturschutzverbänden, Beratungsfirmen, Nicht-Regierungsorganisationen (NGO's) und internationalen Organisationen vor. ²Folgende Abschlüsse werden vergeben:

- Master of Science (abgekürzt: M.Sc.) in Forestry an den Universitäten Göttingen, Kopenhagen und Alnarp,
- MSc Environmental Forestry (1. Jahr)/MSc Conservation and Land Management (2. Jahr) in Bangor sowie
- MSc Forestry and Environmental Sciences in Padova.

(2) Im ersten Studienjahr werden die Grundlagen geschaffen für die Fähigkeit, die zentralen Zusammenhänge des Faches Forstwissenschaften zu überblicken, grundsätzliche wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden sowie die für den Übergang in die Praxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse zu vermitteln.

(3) ¹Im zweiten Studienjahr sollen Studierende vertiefte Fachkenntnisse auf einem selbst gewählten Gebiet durch eine geeignete Schwerpunktbildung erwerben können, um sich eine sehr gute allgemeine und fachspezifische Berufsfähigkeit anzueignen und die Grundlagen dafür zu schaffen, einen weiteren akademischen Abschluss (Promotion) absolvieren zu können. ²Um diese Ziele zu erreichen, werden fundierte Theorien mit Anwendungsproblemen und Entwicklungen der Praxis verknüpft, so dass die Studierenden sowohl wissenschaftliche Qualifikation als auch berufliche Handlungskompetenz erhalten.

(4) Das Masterstudium vermittelt über die fachlichen Kenntnisse hinaus Schlüsselkompetenzen für einen erfolgreichen Berufseinstieg oder für den Einstieg in die Promotion.

§ 5 Empfohlene Vorkenntnisse

¹Für ein erfolgreiches Studium werden gute Kenntnisse forstwissenschaftlicher Denk- und Arbeitsweisen empfohlen. ²Studienbewerberinnen und Studienbewerber, deren Kenntnisse der Landessprache des angestrebten zweiten Studienjahres (Deutsch, Spanisch, Schwedisch, Italienisch) gering sind, wird empfohlen, sich entsprechend weiterzubilden.

§ 6 Struktur des Studiengangs

(1) ¹Der Studiengang ist modularisiert. ²Alle Lehrveranstaltungen und Stoffgebiete werden zu thematisch und zeitlich abgerundeten, in sich geschlossenen und mit Credits versehenen abprüfbaren Lehr- und Lerneinheiten (Module) zusammengefasst.

(2) ¹Das Studium besteht aus dem Pflichtmodul „Joint summer module“, Wahlpflichtmodulen und der Abschlussarbeit. ²Mit Wahlpflichtmodulen können im zweiten Studienjahr Studienschwerpunkte ausgestaltet werden. ³Die Prüfungsordnung legt Pflicht- und Wahlpflichtmodule fest.

§ 7 Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Das Masterstudium wird mit der Masterprüfung abgeschlossen, die aus den Prüfungsleistungen der Module sowie der Anfertigung der Masterarbeit besteht.

(2) ¹Ein Modul schließt in der Regel innerhalb eines Semesters mit einer Prüfung (Modulprüfung) ab. ²Die oder der Studierende weist durch das Bestehen einer Modulprüfung das Erlangen der durch das jeweilige Modul zu erwerbenden Kompetenzen nach. ³Alle Studienleistungen werden Studien begleitend erbracht.

2. Abschnitt – Gliederung des Studiums

§ 8 Studienabschnitte

(1) Das Studium gliedert sich in zwei Studienabschnitte; das Fachstudium des ersten Jahres und die Spezialisierungsphase im zweiten Studienjahr.

(2) Im ersten Studienjahr sind 60 Credits zu erbringen. Es beinhaltet den Bereich fachwissenschaftlicher Kompetenz (Fachstudium).

(3) ¹Das zweite Studienjahr stellt das Vertiefungs- und Spezialisierungsstudium dar und beinhaltet auch die schriftliche Abschlussarbeit. ²Im zweiten Studienjahr sind 60 Credits zu erbringen, davon 30 Credits durch die Anfertigung der Masterarbeit bei einer Bearbeitungsdauer von 6 Monaten. ³Der Zeitpunkt für die Ausgabe der Masterarbeit soll so festgelegt werden, dass ein Übergang in ein Promotions-Studium insbesondere unter Berücksichtigung der für die Bewertung der Masterarbeit erforderlichen Zeit ohne zeitliche Verzögerung möglich ist. ⁴Im zweiten Studienjahr können folgende Schwerpunkte gewählt werden:

- a) Conservation and land management (Bangor);

- b) Economic management of forest and nature (Kopenhagen);
- c) Timber and non-timber forest product use and processing (Göttingen);
- d) Scandinavian and East European forestry (Alnarp);
- e) Mountain forestry and watershed management (Padova).

(4) ¹Das Studium dient auch der Aneignung berufsqualifizierender Fähigkeiten und grundlegender Schlüsselqualifikationen. ²Es bietet den Studierenden die Möglichkeit, sich innerhalb des Studienganges nach individuellen und fachspezifischen Neigungen und Berufswünschen auszurichten.

(5) Eine Empfehlung für den sachgerechten Aufbau des Studiums sowie Art und Umfang der zu belegenden Pflicht- und Wahlpflichtmodule sind der Anlage 1 zu entnehmen.

3. Abschnitt –Gestaltung des Studiums

§ 9 Lehr- und Lernformen

(1) Die Vermittlung der Lehr- und Lerninhalte erfolgt durch Vorlesungen, Übungen, Tutorien, Seminare und in der Regel mit Unterstützung durch wissenschaftliches Personal.

(2) ¹Vorlesungen dienen der Vermittlung eines Überblicks über die Probleme, Arbeitsweisen und Ergebnisse eines Wissensgebiets. ²Sie sollen die Verbindung mit weiteren Wissensgebieten deutlich machen und somit eine Orientierung für nachfolgende enger spezialisierte Lehrangebote bieten.

(3) ¹Eine Übung ist eine Veranstaltung, die der Vertiefung der Kenntnisse über ein Wissensgebiet und dem Erwerb methodischer Fertigkeiten dient, z. B. durch Fallstudien, Übungsaufgaben und Klausurübungen. ²Sie hat in der Regel bis zu 25 Teilnehmende.

(4) ¹Ein Tutorium ist eine Übung, die zur Unterstützung der Vermittlung von Lehrinhalten einer Vorlesung dient. ²Es wird in der Regel von Studierenden betreut. ³Es hat in der Regel bis zu 25 Teilnehmende.

(5) ¹Seminare sind Lehrveranstaltungen, in denen die oder der Studierende in Form von Hausarbeiten, Referaten, Fallstudien, mündlichen Vorträgen oder Diskussionen unter Anleitung der oder des Verantwortlichen lernt, selbständig wissenschaftlich zu arbeiten. ²Seminare dienen der exemplarischen Einarbeitung in Theorien und Methoden eines Fachgebiets anhand überschaubarer Themenbereiche. ³Sie setzen in der Regel eine aktive Mitarbeit der Teilnehmenden an der Erarbeitung des Stoffes – häufig in Form von Referaten über ein Teilthema – voraus. ⁴In Seminaren sollen die kritische Aufarbeitung, die schriftliche Darstellung und der mündliche Vortrag eines Problems und seiner Lösung geübt werden. ⁵Ein Seminar hat in der Regel bis zu 25 Teilnehmende.

(6) ¹Als Lernform ist neben Einzel- auch Gruppenarbeit möglich. ²Die Gruppenarbeit dient dazu, die durch Einzelarbeit und Literaturstudium erworbenen Kenntnisse durch Diskussion in der Gruppe zu vertiefen.

(7) Inhalt und Umfang der Lehrveranstaltungen sind so konzipiert, dass sie von den Studierenden vor- und nachbereitet werden sollen.

(8) ¹Veranstaltungen können mit Hilfe von Medien so gestaltet sein, dass sie im Selbststudium studierbar sind. ²Veranstaltungen müssen nicht zwingend in Präsenzform stattfinden. ³Lehrveranstaltungen können aus anderen Universitäten importiert und in das eigene Curriculum eingebunden werden. ⁴Die anbietenden Hochschullehrer erhalten hierzu einen Lehrauftrag der Fakultät.

§ 10 Anrechnungspunkte

(1) ¹Durch eine bestandene Modulprüfung oder die bestandene Abschlussarbeit werden Anrechnungspunkte (Credits, abgekürzt: C) erworben, die den Credits des ECTS entsprechen. ²Die für das Erreichen der einem Modul zugeordneten Credits erforderlichen Prüfungsleistungen sind der Prüfungsordnung zu entnehmen.

(2) ¹Die Anzahl der durch ein Modul erwerbenden Credits ergibt sich aus dem studentischen Arbeitsaufwand (ECTS-Workload), den der Erwerb der in einem Modul vermittelten Kompetenzen und der erfolgreiche Abschluss des Moduls bzw. der Abschlussarbeit erfordert. ²Ein Anrechnungspunkt beinhaltet nach Maßgabe des ECTS einen studentischen Arbeitsaufwand von 30 Zeitstunden im Präsenz- und Selbststudium.

(3) Auf Antrag wird jeder bzw. jedem Studierenden nach Abschluss des Semesters eine Bescheinigung ausgestellt, welche die bisher erbrachten Credits ausweist.

4. Abschnitt – Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen für Module und Lehrveranstaltungen, Lernverträge

§ 11 Zugangsvoraussetzungen für Module

(1) Für die Teilnahme an einem Modul können im Modulhandbuch Zugangsvoraussetzungen bestimmt werden.

(2) ¹Soweit keine Zugangsvoraussetzungen für ein Modul bestehen, können im Modulhandbuch Empfehlungen ausgesprochen werden, andere Module zuvor zu belegen, welche notwendige oder nützliche Vorkenntnisse für das betreffende Modul vermitteln. ²Diese Empfehlungen sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.

§ 12 Lernverträge

¹Kann eine Studierende oder ein Studierender zu Beginn des Studiums die Zugangsvoraussetzungen für die Teilnahme an einem Modul oder mehreren Modulen nicht nachweisen, so ist in einem zwischen ihr oder ihm und der durchführenden Fakultät abzuschließenden Lernvertrag zu vereinbaren, wie die bislang fehlenden Zugangsvoraussetzungen durch das erfolgreiche Erbringen von Studien- und Prüfungsleistungen Studien begleitend erworben wer-

den können. ²Der Lernvertrag ist den konkreten Verhältnissen des Einzelfalls entsprechend auszugestalten. ³Er enthält insbesondere die Bezeichnung (mit Angabe der Nummer) der Module, Teilmodule oder Lehrveranstaltungen, in denen die bislang fehlenden Zugangsvoraussetzungen erworben werden können. ⁴Zusätzlich hierzu erhält die oder der Studierende eine Empfehlung zum persönlichen Studienverlaufsplan.

5. Abschnitt – Studieninformationen

§ 13 Studienberatung und -betreuung

(1) ¹Die Studierenden sind gehalten, während des gesamten Studiums die Studienfachberatung der Fakultät aufzusuchen. ²Diese hat die Aufgabe, die individuelle Studienplanung zu unterstützen. ³Es wird den Studierenden empfohlen, insbesondere zu Beginn des Studiums sowie vor Entscheidungen über Veränderungen ihrer Studienplanung, über die Wahl von Studienschwerpunkten oder über die Ausgestaltung der Wahlpflichtmöglichkeiten die Studienfachberatung in Anspruch zu nehmen; ferner sollte sie bei Planung eines Studiums im Ausland und nach nicht bestandenen Prüfungen zu Rate gezogen werden.

(2) Für die Studienberatung zu speziellen Fachgebieten stehen alle Lehrenden des entsprechenden Fachgebiets und deren Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter in ihren Sprechstunden zur Verfügung.

(3) In Prüfungsangelegenheiten und bei Fragen der Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen erfolgt eine Beratung insbesondere durch die Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter des Prüfungsamts.

(4) ¹Neben der Studienberatung der Fakultät steht den Studierenden die Zentrale Studienberatung der Georg-August-Universität zur Verfügung. ²Sie erteilt als allgemeine Studienberatung Auskünfte bei fachübergreifenden Problemen sowie über Studienmöglichkeiten, Inhalte, Aufbau und Anforderungen eines Studiums und berät bei studienbezogenen persönlichen Schwierigkeiten.

§ 14 Modulhandbuch, Vorlesungsverzeichnis

(1) ¹Das Modulhandbuch ist Bestandteil dieser Studienordnung und enthält eine Übersicht über alle Module dieses Studiengangs sowie deren Beschreibungen. ²Die Modulbeschreibungen umfassen insbesondere die Bezeichnung des Moduls sowie aller Modulteile, Angaben zum Veranstaltungszyklus, zur Einordnung in den Studienplan, zu den verantwortlichen Lehrenden, zu den erreichbaren Credits, zu den Lehr- und Lernformen, zu den erforderlichen Leistungsnachweisen, zu den Zugangsvoraussetzungen, zu den Lernzielen, zur maximalen Anzahl an Studierenden, die je Prüfungszeitraum betreut werden können, zur Unterrichtssprache sowie einen Überblick über die Modulinhalte.

(2) ¹Jedes Semester veröffentlicht die Fakultät ein Vorlesungsverzeichnis zur Information der Studierenden. ²Das Vorlesungsverzeichnis enthält insbesondere:

- a) Angaben über Termine und Modulzuordnungen der angebotenen Lehrveranstaltungen und
- b) Angaben über Termine und Orte der Sprechstunden der Lehrenden.

6. Abschnitt – Schlussbestimmungen

§ 15 Regelmäßige Überprüfung der Studienordnung

¹Ziele sowie Aufbau, Umfang und Gliederung des Studiums werden von den zuständigen Gremien der Fakultät für Forstwissenschaften und Waldökologie regelmäßig überprüft. ²Die Lehrinhalte der einzelnen Module werden dem aktuellen wissenschaftlichen und methodologischen Erkenntnisstand angepasst. ³In gleicher Weise werden hochschuldidaktische Entwicklungen berücksichtigt.

§ 16 Inkrafttreten

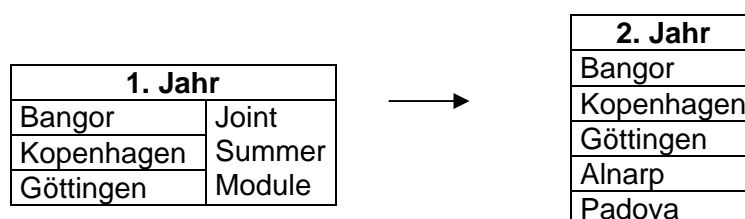
Diese Studienordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft.

Anlage 1

Pflicht- und Wahlpflichtmodule im ersten und zweiten Studienjahr sowie Studienverlaufplan

1. Übergreifende Struktur

Das erste Studienjahr im Masterstudiengang Sustainable Forest and Nature Management kann an einer der drei Universitäten in Göttingen, Bangor (UK) oder Kopenhagen (Dänemark) absolviert werden und schließt mit einem gemeinsamen Modul ab. Abgesehen von dem gemeinsamen Modul, welches ein Pflichtmodul ist, sind alle Module des ersten Studienjahres Wahlpflichtmodule. Nach dem ersten Studienjahr müssen die Studierenden an eine andere Universität wechseln, wobei im zweiten Jahr auch die Universitäten in Alnarp (Schweden) und Padova (Italien) in Frage kommen:



2. Erstes Studienjahr

2.1 Erstes Studienjahr in Göttingen

Das erste Studienjahr in Göttingen umfasst folgende Pflicht- und Wahlpflichtmodule:

Modul-Nr.	Modul-Titel	ECTS	Pflicht (P)/ Wahlpflicht (WP)
1	Forest resource inventory techniques	6	WP
2	Applications of remote sensing and GIS	6	WP
3	Remote sensing image processing	6	WP
4	Biometric data analysis and sampling techniques	6	WP
5	Project planning, management and evaluation	6	WP
6	International forest economics	6	WP
7	Forestry in Germany	10.5	WP
8	NTFPs and wildlife management	6	WP
9	Joint summer module	7.5	P
		60	

2.2 Erstes Studienjahr in Bangor

Das erste Studienjahr in Bangor umfasst folgende Pflicht- und Wahlpflichtmodule:

Modul Nr.	Modul-Titel	ECTS	Pflicht (P)/ Wahlpflicht (WP)
1	Ecological sampling, surveying & analysis for foresters	5	WP
2	Forest products	5	WP
3	World forest resources	5	WP
4	Natural resource economics & policy	5	WP
5	Environmental silviculture	5	WP
6	Forest ecology	5	WP
7	Forest management plan	10	WP
8	UK or continental field trip	7.5	WP
9	Holistic resource management exam	5	WP
10	Joint summer module	7.5	P
		60	

2.3 Erstes Studienjahr in Kopenhagen

Das erste Studienjahr in Kopenhagen umfasst folgende Pflicht- und Wahlpflichtmodule:

Modul Nr.	Modul-Titel	ECTS	Pflicht (P)/ Wahlpflicht (WP)
1	Thematic course in ecology and management of forests and nature resources	15	WP
2	Applied forest and natural resource economics	7.5	WP
3	Conflict management	7.5	WP
4	Agricultural economics and policy	7.5	WP
5	Geographical information systems	7.5	WP
6	Conservation and management of genetic resources	7.5	WP
7	Joint summer module	7.5	P
		60	

3. Zweites Studienjahr

3.1 Studierende, die das erste Studienjahr in Göttingen absolvieren

Für Studierende, die ihr erstes Studienjahr in Göttingen absolviert haben, bietet sich im zweiten Studienjahr die Möglichkeit einer Spezialisierung an einer der anderen beteiligten Universitäten in den Schwerpunkten:

1. Conservation and land management (Bangor),
2. Economic management of forests and nature (Kopenhagen),
3. Scandinavian and East European forestry (Alnarp),
4. Mountain forestry and watershed management (Padova).

3.1.1 Zweites Jahr in Bangor: Conservation and land management

Modul Nr.	Modul-Titel	ECTS	Pflicht (P)/ Wahlpflicht (WP)
1	Ecological sampling for conservation	5*	WP
2	Agricultural systems	5*	WP
3	Agriculture and the environment	5*	WP
4	Conservation biology	5*	WP
5	Social issues in natural resource management	5*	WP
6	Conservation management plan	5*	WP
7	Research plan	10	WP
8	Thesis	30	
		60	

* Es müssen 20 von 30 Credits erworben werden.

3.1.2 Zweites Jahr in Kopenhagen: Economic management of forest & nature

Modul Nr.	Modul-Titel	ECTS	Pflicht (P)/ Wahlpflicht (WP)
1	Natural resource sampling and modelling	7.5	WP
2	Advanced forest and landscape economics	7.5	WP
3	Thematic course in sustainable forest and Natural resource management	15	WP
4	Thesis	30	
		60	

3.1.3 Zweites Jahr in Alnarp: Scandinavian and East European Forestry

Modul Nr.	Modul-Titel	ECTS	Pflicht (P)/ Wahlpflicht (WP)
1	Forestry with focus on conifers	15*	WP
2	Forest management and planning	15*	WP
3	Forest policy	15*	WP
4	Forestry with focus on broadleaves	15*	WP
5	MSc research project/Thesis	30	
		60	

* Es müssen 30 von 60 Credits erworben werden.

3.1.4 Zweites Jahr in Padova: Mountain forestry and watershed management

Modul Nr.	Modul-Titel	ECTS	Pflicht (P)/ Wahlpflicht (WP)
1	Structure and dynamic of mountain forests	3	WP
2	Management of mountain forests	3	WP
3	Forest economics related to mountain areas	3	WP
4	Environmental policies in mountain areas	3	WP
5	Forest Hydrology	3	WP
6	Flood risk management in mountain areas	3	WP
7	Mountain fluvial morphology and stream restoration	3	WP
8	Sustainable erosion control and stream restoration in mountain basins	3	WP
9	Logistics of cable crane transportation in mountain areas	6	WP
10	Thesis	30	
		60	

3.2 Studierende, die das zweite Studienjahr in Göttingen absolvieren

Modul Nr.	Modul-Titel	ECTS	Pflicht (P)/ Wahlpflicht (WP)
1	Wood utilization and wood biotechnology	6	WP
2	Non-timber forest and agroforestry products	6	WP
3	Project: Harvest, use and processing of products from forested landscapes	12	WP
4	Forest products and wood processing	6	WP
5	Thesis	30	
		60	

Das zweite Jahr endet mit der Anfertigung einer Master-Arbeit basierend auf Forschungsarbeiten inner- oder außerhalb der EU.

Anlage 2: Modulhandbuch

<p>Georg-August-Universität Göttingen Studiengang Sustainable Forest and Nature Management 1. Studienjahr Modul 1 Wahlpflichtmodul „Forest resource inventory techniques“</p>						
<p>Lernziele, Kompetenzen, Prüfungsanforderungen Course objectives: The course familiarises the students with the range of methods and techniques applied to forest inventories for, planning, implementation and analysis. Course contents: Focus is on the target-oriented planning and the definition of the most appropriate sampling design and plot design that guarantees the generation of high-quality information for decision makers in forestry and related fields. Examples of small and large area inventories are presented and critically analysed. Also, remote sensing imagery (aerial photographs and satellite imagery) is introduced and discussed as one of the data sources employed in forest inventories. The development of forest inventories towards integrated "landscape inventories", "multi-resource inventories", "tree inventories" is also subject of the course. Teaching and learning methods: Students will acquire the theoretical concepts during lectures. Example calculations are presented and discussed in lectures. In supervised tutorials, the students have the opportunity to practise sampling concepts by means of simulation. Field labs familiarise the students with forest mensurational instruments and with various plot designs. Competences acquired: The students are eventually in the position to plan and carry out their own inventory projects, and that they have the criteria to judge the quality of inventory projects of others.</p>	<p>Credits/SWS insgesamt 6 ECTS/4 SWS</p>					
<p>Lehrveranstaltungen und Prüfungen</p> <table border="1" style="width: 100%;"> <tr> <td>Vorlesung/ Übung „Forest inventory“ Prof. Dr. C. Kleinn, M.Sc. Axel Buschmann</td> </tr> <tr> <td>Tutorium „Forest inventory“ N.N.</td> </tr> <tr> <td>Modulprüfung: written exam, 3 hours</td> </tr> </table>	Vorlesung/ Übung „Forest inventory“ Prof. Dr. C. Kleinn, M.Sc. Axel Buschmann	Tutorium „Forest inventory“ N.N.	Modulprüfung: written exam, 3 hours	<p>Credits/SWS einzeln</p> <table border="1" style="width: 100%;"> <tr> <td>6 ECTS/4 SWS</td> </tr> <tr> <td> </td> </tr> </table>	6 ECTS/4 SWS	
Vorlesung/ Übung „Forest inventory“ Prof. Dr. C. Kleinn, M.Sc. Axel Buschmann						
Tutorium „Forest inventory“ N.N.						
Modulprüfung: written exam, 3 hours						
6 ECTS/4 SWS						
<p>Wahlmöglichkeiten Wahlpflichtmodul</p>	<p>Zugangsvoraussetzungen keine</p>					
<p>Wiederholbarkeit Regeln laut Prüfungsordnung</p>	<p>Verwendbarkeit M.Sc. „Sustainable Forest and Nature Management“ M.Sc. „Forstwissenschaften und Waldökologie“</p>					
<p>Angebotshäufigkeit Semesterlage Jedes Wintersemester</p>	<p>Dauer Das Modul kann in einem Semester abgeschlossen werden.</p>					
<p>Sprache Englisch</p>	<p>Maximale Studierendenzahl keine Angaben</p>					
<p>Modulverantwortlicher Prof. Dr. C. Kleinn</p>						

<p>Georg-August-Universität Göttingen Studiengang Sustainable Forest and Nature Management 1. Studienjahr Modul 2 Wahlpflichtmodul „Application of remote sensing and GIS“</p>			
<p>Lernziele, Kompetenzen, Prüfungsanforderungen Course objectives: Goal of the course is to give a comprehensive idea of substantial operational sequences of remote sensing digital image processing. Moreover, the GIS part represents an extension of the fundamental GIS knowledge acquired in the Bachelor programme. Methods are presented, enabling the analysis of spatial surroundings of adjacent geo objects. Course contents: Using specific examples, modern methods of remote sensing such as digital aerial photographic interpretation, satellite remote sensing and the application of geographic information systems (GIS) in ecological landscape research are dealt with. The students are instructed in the practical operation of indispensable high-tech equipment such as MultiSpec, Geomatica, and ARC/INFO, as well as digital and analytical photogrammetry. The Remote Sensing part comprises i) Notions of electromagnetic radiation and digital imagery, ii) Principles of atmospheric corrections, iii) Image statistics and image enhancement, iv) Supervised and unsupervised classification, v) Vegetation indices, vi) Accuracy assessment, vii) Multitemporal Analysis, and viii) Geometric correction, and generation of ortho images. The GIS part is concerned with i) Area of interest / mask definition, ii) Appropriate cell size definition, iii) Setting analysis windows, iv) Data-nodata-conversion, v) Conversion vector to grid data, vi) Distance functions, vii) Focal functions concerning linear features, viii) Zonal functions concerning forest inventory data. Teaching and learning methods: A mixture of lab exercise and lectures. Student will obtain necessary theoretical background through lectures and further applied these concepts in lab period using specific examples from forestry. Competences acquired: The course puts the participants into the position to independently work on projects based on spatially referenced data. Theoretical and practical aspects ranging from information extraction from remotely sensed digital imagery up to the analysis of generated geo objects are dealt with. The transferred knowledge is oriented thereby at the current requirements of space-referred interdisciplinary research projects.</p>	<p>Credits/SWS insgesamt 6 Credits/4 SWS, davon 2 Credits Schlüsselqualifikation Methodenkompetenz</p>		
<p>Lehrveranstaltungen und Prüfungen</p> <table border="1" style="width: 100%;"> <tr> <td>Vorlesung/ Übung Prof. Sloboda, Prof. Dr. C. Kleinn</td> </tr> <tr> <td>Modulprüfung: PC based written exam, 3 hours</td> </tr> </table>	Vorlesung/ Übung Prof. Sloboda, Prof. Dr. C. Kleinn	Modulprüfung: PC based written exam, 3 hours	<p>Credits/SWS 6 Credits/4 SWS</p>
Vorlesung/ Übung Prof. Sloboda, Prof. Dr. C. Kleinn			
Modulprüfung: PC based written exam, 3 hours			
<p>Wahlmöglichkeiten Wahlpflichtmodul</p>	<p>Zugangsvoraussetzungen keine</p>		
<p>Wiederholbarkeit Regeln laut Prüfungsordnung</p>	<p>Verwendbarkeit M.Sc. „Sustainable Forest and Nature Management“ M.Sc. „Forstwissenschaften und Waldökologie“</p>		
<p>Angebotshäufigkeit Semesterlage Jedes Sommersemester</p>	<p>Dauer Das Modul kann in einem Semester abgeschlossen werden.</p>		
<p>Sprache Englisch</p>	<p>Maximale Studierendenzahl keine Angaben</p>		
<p>Modulverantwortlicher Prof. Dr. B. Sloboda</p>			

<p>Georg-August-Universität Göttingen Studiengang Sustainable Forest and Nature Management 1. Studienjahr Modul 3 Wahlpflichtmodul „Remote sensing image processing“</p>					
<p>Lernziele, Kompetenzen, Prüfungsanforderungen Course objectives: Knowledge and command of digital image processing principles and its application with the open source software GRASS. Course contents: This module is designed as an introduction to remote sensing image processing. Students are provided with an overview of the range techniques that may be used in such an exercise: i) Linux / Unix basics, ii) Theory of map projections, geodetic data, iii) GRASS Basics, iv) Preparation of basic information, v) Georeferencing of raster maps as basic information, vi) Visualizing Imagery, vii) Introduction to raster algebra with r.mapcalc, viii) 3-D-Visualisation with NVIZ, ix) Digitising with GRASS, x) Working with vector data, xi) Format transformation, xii) Data interpolation, xiii) Image enhancement and classification xiv) Application in forest inventory and wildlife management, xv) Systematic sampling using aerial photographs, xvi) Example application in change detection, and xvii) Hardcopy production. Teaching and learning methods: The entire course is an interactive blend of lecturing and labs. Students are encouraged to bring their own notebook computer on which the open source software is being installed. Competences acquired: The student has the ability to use the open source software GRASS of his/her specific purposes for image processing and GIS applications.</p>	<p>Credits/SWS insgesamt 6 ECTS/4 SWS, davon 2 Credits Schlüsselqualifikation Methodenkompetenz</p>				
<p>Lehrveranstaltungen und Prüfungen</p> <table border="1" style="width: 100%;"> <tr> <td style="width: 60%;"> <p>Vorlesung/Übung „Remote sensing image processing with open source software“ Dr. H. Fuchs, Prof. Dr. C. Kleinn, M.Sc. A. Buschmann</p> </td> <td style="width: 40%; text-align: center;"> <p>Credits/WS 6 ECTS/4 SWS</p> </td> </tr> <tr> <td colspan="2"> <p>Modulprüfung: Oral exam, 20 min, Gewicht 1/3, and PC based practical exam, 45 min, Gewicht 2/3</p> </td> </tr> </table>		<p>Vorlesung/Übung „Remote sensing image processing with open source software“ Dr. H. Fuchs, Prof. Dr. C. Kleinn, M.Sc. A. Buschmann</p>	<p>Credits/WS 6 ECTS/4 SWS</p>	<p>Modulprüfung: Oral exam, 20 min, Gewicht 1/3, and PC based practical exam, 45 min, Gewicht 2/3</p>	
<p>Vorlesung/Übung „Remote sensing image processing with open source software“ Dr. H. Fuchs, Prof. Dr. C. Kleinn, M.Sc. A. Buschmann</p>	<p>Credits/WS 6 ECTS/4 SWS</p>				
<p>Modulprüfung: Oral exam, 20 min, Gewicht 1/3, and PC based practical exam, 45 min, Gewicht 2/3</p>					
<p>Wahlmöglichkeiten Wahlpflichtmodul</p>	<p>Zugangsvoraussetzungen keine</p>				
<p>Wiederholbarkeit Regeln laut Prüfungsordnung</p>	<p>Verwendbarkeit M.Sc. „Sustainable Forest and Nature Management“ M.Sc. „Forstwissenschaften und Waldökologie“</p>				
<p>Angebotshäufigkeit Semesterlage Jedes Wintersemester</p>	<p>Dauer Das Modul kann in einem Semester abgeschlossen werden.</p>				
<p>Sprache Englisch</p>	<p>Maximale Studierendenzahl 10</p>				
<p>Modulverantwortlicher Prof. Dr. C. Kleinn</p>					

<p>Georg-August-Universität Göttingen Studiengang Sustainable Forst and Nature Management</p> <p>1. Studienjahr Modul 4 Wahlpflichtmodul „Biometric data analysis and forest dynamics“</p>									
<p>Lernziele, Kompetenzen, Prüfungsanforderungen</p> <p>Course objectives: Understanding and application of basic techniques of descriptive and confirmative statistics, as well as basic experimental designs and sampling techniques. Analysis of experimental data sets by an appropriate statistical programme package (at present: Statistica). Methods to describe forest density, forest structure and tree shape, stand and single-tree growth models, and methods of calculating sustainable harvests for even-aged and continuous cover forests.</p> <p>Course contents: The course covers fundamental sampling techniques, descriptive statistics, parameter estimation and confidence intervals, testing statistical hypotheses (errors of first and second kind), analysis of variance (one-way and two-way with interactions) and selected experimental designs (completely randomised and randomised blocks), distribution free methods, linear regression (simple and multiple) and analysis of covariance, principal components analysis; all techniques demonstrated by examples from forest sciences and carried out with the Statistica programme package. Methods to describe forest density (basal area, SDI, CCF, competition indices), forest structure (diameter distributions; height-diameter relations; spatial structure and diversity) and tree shape (stem, root system, crown); stand and single tree growth models; methods of calculating sustainable harvests: age-class simulation, area change models and multi-period harvest scheduling for even-aged and continuous cover forests. Software will be provided. Important insects in the tropics, insect population dynamics, risk of infestation as affected by stand parameters, early warning systems.</p> <p>Teaching and learning methods: The course consists of lectures and lab period. The data analysis part of the courses consists of lectures and lab where student will apply statistical methods learnt from lecture and use software to analyse forestry data. The forest dynamics part of the course consists of lectures</p> <p>Competences acquired: The students will acquire an understanding of theory and application of basic techniques of descriptive and confirmative statistics, as well as basic experimental designs and sampling techniques. Students will acquire an understanding of different statistical and technical method in describing forest dynamics and structure. Besides that, student will see how these methods is applicable in management</p>	<p>Credits/SWS insgesamt</p> <p>6 ECTS/4 SWS, davon 2 Credits Schlüsselqualifikation Methodenkompetenz</p>								
<p>Lehrveranstaltungen und Prüfungen</p> <table border="1"> <tr> <td>Vorlesung/ Übung: Biometric data analysis Prof. Dr. Saborowski</td> <td>2,5 ECTS/ 1,75 SWS</td> </tr> <tr> <td>Vorlesung/ Übung: Forest management and tree growth Prof. Dr. Sloboda</td> <td>2,5 ECTS/ 1,75 SWS</td> </tr> <tr> <td>Vorlesung/ Übung: Forest zoology and forest conservation Dr. Angeli</td> <td>1,0 ECTS/ 0,5 SWS</td> </tr> <tr> <td>Prüfung: PC based written examination 2 hrs.</td> <td></td> </tr> </table>	Vorlesung/ Übung: Biometric data analysis Prof. Dr. Saborowski	2,5 ECTS/ 1,75 SWS	Vorlesung/ Übung: Forest management and tree growth Prof. Dr. Sloboda	2,5 ECTS/ 1,75 SWS	Vorlesung/ Übung: Forest zoology and forest conservation Dr. Angeli	1,0 ECTS/ 0,5 SWS	Prüfung: PC based written examination 2 hrs.		<p>Credits/SWS Einzel</p>
Vorlesung/ Übung: Biometric data analysis Prof. Dr. Saborowski	2,5 ECTS/ 1,75 SWS								
Vorlesung/ Übung: Forest management and tree growth Prof. Dr. Sloboda	2,5 ECTS/ 1,75 SWS								
Vorlesung/ Übung: Forest zoology and forest conservation Dr. Angeli	1,0 ECTS/ 0,5 SWS								
Prüfung: PC based written examination 2 hrs.									

<p>Wahlmöglichkeiten Wahlpflichtmodul</p>	<p>Zugangsvoraussetzungen</p>
<p>Wiederholbarkeit Jedes Semester</p>	<p>Verwendbarkeit M.Sc. „Sustainable Forest and Nature Management“ M.Sc. „Forstwissenschaften und Waldökologie“</p>
<p>Angebotshäufigkeit Semesterlage Jedes Wintersemester</p>	<p>Dauer Das Modul kann in einem Semester abgeschlossen werden.</p>
<p>Sprache Englisch</p>	<p>Maximale Studierendenzahl 30</p>
<p>Modulverantwortlicher Prof. Dr. J. Saborowski</p>	

Georg-August-Universität Göttingen Studiengang Sustainable Forest and Nature Management 1. Studienjahr Modul 5 Wahlpflichtmodul „Project planning, management and evaluation“							
Lernziele, Kompetenzen, Prüfungsanforderungen Course objectives: The objective of the course is to equip student with in depth understanding on application of economic concept in planning a project. Completion of the course will allow student to gain additional knowledge in economic and organizations of project Course contents: This module provides managerial and planning methods for forestry projects and gives insight into practical examples of development co-operation. The economic evaluation of forestry projects includes private goods like timber as well as public goods like recreation and protection services to allow for decision making on a broad information basis. Teaching and learning methods: The course includes lectures and tutorial exercise. Concepts taught during lectures will be supplemented with theoretical and actual exercises and problem in project planning. Competences acquired: The students learn how to use the methods and instruments and recognise advantages and limitations of the different evaluation techniques. A deeper understanding of the subject/matter is achieved by exercises. In the last years the subjects of this module formed the basis for a cost-benefit analysis, conducted by the students during the following project semester.	Credits/SWS insgesamt 6 ECTS/4 SWS, davon 6 Credits Schlüsselqualifikationen Managementmethoden und Methodenkompetenz						
Lehrveranstaltungen und Prüfungen	Credits/SWS einzeln						
<table border="1"> <tr> <td>Vorlesung/ Übung „Forest managerial economics“ Prof. Dr. B. Möhring</td> <td>3 ECTS/2 SWS</td> </tr> <tr> <td>Vorlesung/ Übung „Economics and forest marketing“ Dr. R. Olschewski</td> <td>3 ECTS/2 SWS</td> </tr> <tr> <td>Modulprüfung: written exam, 3 hours</td> <td></td> </tr> </table>	Vorlesung/ Übung „Forest managerial economics“ Prof. Dr. B. Möhring	3 ECTS/2 SWS	Vorlesung/ Übung „Economics and forest marketing“ Dr. R. Olschewski	3 ECTS/2 SWS	Modulprüfung: written exam, 3 hours		
Vorlesung/ Übung „Forest managerial economics“ Prof. Dr. B. Möhring	3 ECTS/2 SWS						
Vorlesung/ Übung „Economics and forest marketing“ Dr. R. Olschewski	3 ECTS/2 SWS						
Modulprüfung: written exam, 3 hours							
Wahlmöglichkeiten Wahlpflichtmodul	Zugangsvoraussetzungen keine						
Wiederholbarkeit Regeln laut Prüfungsordnung	Verwendbarkeit M.Sc. „Sustainable Forest and Nature Management“ M.Sc. „Forstwissenschaften und Waldökologie“						
Angebotshäufigkeit Semesterlage Jedes Sommersemester	Dauer Das Modul kann in einem Semester abgeschlossen werden.						
Sprache Englisch	Maximale Studierendenzahl keine Angaben						
Modulverantwortlicher Prof. Dr. B. Möhring							

<p>Georg-August-Universität Göttingen Studiengang Sustainable Forest and Nature Management 1. Studienjahr Modul 6 Wahlpflichtmodul „International forest economics“</p>							
<p>Lernziele, Kompetenzen, Prüfungsanforderungen Lernziele/Qualifikationen: Die Studierenden werden in die Lage versetzt, verschiedene Probleme und Fragestellungen im Bereich der Internationalen Forstwirtschaft zu analysieren und mit Hilfe eines theoretischen Instrumentariums Lösungswege aufzuzeigen. Dabei werden sowohl markt- und außenhandelstheoretische Kenntnisse erworben als auch umwelt- und entwicklungsökonomische Instrumente angewandt. Inhalt : „International markets, international resources and forest protection“: Die Lehrveranstaltung gliedert sich in zwei Hauptteile: 'International wood markets' und 'International environmental and forest conservation'. Im ersten Teil wird der internationale Handel mit Holz und Waren aus Holz behandelt. Internationale Märkte und die Folgen protektionistischer Maßnahmen werden analysiert und Aspekte des internationalen Holz-Marketings aufgezeigt. Im zweiten Teil werden internationale Umweltprobleme behandelt und die Möglichkeiten und Grenzen für eine internationale Kooperation untersucht. Ferner werden Zusammenhänge zwischen Umweltschutz und ökonomischer Entwicklung analysiert. „Forest development economics“: In der Lehrveranstaltung werden Indikatoren zur Messung wirtschaftlicher Entwicklung vorgestellt und die Ursachen für Entwicklungsrückstände analysiert. Darauf aufbauend werden Ansatzpunkte Forstlicher Entwicklungspolitik aufgezeigt und die Wirkungen einer Außenhandelsförderung untersucht. Ferner werden die Förderung nachhaltiger Waldnutzung im informellen Sektor sowie die Forstliche Entwicklungsplanung thematisiert.</p>	<p>Credits/SWS insgesamt 6 ECTS/4 SWS</p>						
<p>Lehrveranstaltungen und Prüfungen</p> <table border="1" style="width: 100%;"> <tr> <td style="width: 80%;">Vorlesung/ Übung “International markets, international resources and forest protection“</td> <td style="width: 20%;">3 ECTS/ 2 SWS</td> </tr> <tr> <td>Vorlesung/ Übung "Forest development economics" Dr. R. Olschewski</td> <td>3 ECTS/ 2 SWS</td> </tr> <tr> <td>Modulprüfung: witten exam 2 hrs.</td> <td></td> </tr> </table>	Vorlesung/ Übung “International markets, international resources and forest protection“	3 ECTS/ 2 SWS	Vorlesung/ Übung "Forest development economics" Dr. R. Olschewski	3 ECTS/ 2 SWS	Modulprüfung: witten exam 2 hrs.		<p>Credits/SWS einzeln</p>
Vorlesung/ Übung “International markets, international resources and forest protection“	3 ECTS/ 2 SWS						
Vorlesung/ Übung "Forest development economics" Dr. R. Olschewski	3 ECTS/ 2 SWS						
Modulprüfung: witten exam 2 hrs.							
<p>Wahlmöglichkeiten Wahlpflichtmodul</p>	<p>Zugangsvoraussetzungen keine</p>						
<p>Wiederholbarkeit Regeln laut Prüfungsordnung</p>	<p>Verwendbarkeit M.Sc. „Sustainable Forest and Nature Management“ M.Sc. „Forstwissenschaften und Waldökologie“</p>						
<p>Angebotshäufigkeit Semesterlage Jedes Wintersemester</p>	<p>Dauer Das Modul kann in einem Semester abgeschlossen werden.</p>						
<p>Sprache Englisch</p>	<p>Maximale Studierendenzahl keine Angaben</p>						
<p>Modulverantwortlicher Dr. R. Olschewski</p>							

Georg-August-Universität Göttingen Studiengang Sustainable Forest and Nature Management 1. Studienjahr Modul 7 Wahlpflichtmodul „Forestry in Germany“			
Lernziele, Kompetenzen, Prüfungsanforderungen Course objectives: Basic understanding of the history, recent developments and perspectives in the forestry sector and related industries in Germany Course contents: Important aspects of German Forestry are introduced to foreign students interested in the forest management as practised in Germany as well as the wood-processing industry. Contents are forest management, silviculture, forest utilisation, labour science and process technology, forest economics, tree improvement and genetics, forest inventory and remote sensing (forest management inventories in Germany, the German National Forest Inventory, applications of remote sensing in forestry planning in Germany). Teaching and learning methods: Several field trips are intended to give a more detailed overview of i) Gene conservation and forest tree breeding, ii) Wood processing and wood Biology, iii) Forest development and processing technology, iv) Management of community forests, v) Silviculture of major tree species in Germany, vi) Road construction and maintenance, harvesting of timber and other forest operations and vii) Forest assessment and forest planning. Competences acquired: Based on concrete examples the student will get a basic understanding of various aspects of forestry in Germany	Credits/SWS insgesamt 10,5 ECTS		
Lehrveranstaltungen und Prüfungen			
<table border="1"> <tr> <td> Vorlesung/ Übung/ Exkursionen Forest genetics Prof. Dr. R. Finkeldey Wood biology Prof. Dr. F. Hapla, Prof. Dr. H. Militz Forest labor science Prof. Dr. H. Höfle Forest managerial economics Prof. Dr. B. Möhring Silviculture Prof. Dr. Dohrenbusch, Prof. Dr. C. Kleinn Forest planning Dr. forest. G. Büttner, Forstoberrat C. Schröder </td> <td> 10,5 ECTS 1,5 SWS 0,5 SWS 0,5 SWS 0,5 SWS 0,5 SWS 0,5 SWS </td> </tr> </table>	Vorlesung/ Übung/ Exkursionen Forest genetics Prof. Dr. R. Finkeldey Wood biology Prof. Dr. F. Hapla, Prof. Dr. H. Militz Forest labor science Prof. Dr. H. Höfle Forest managerial economics Prof. Dr. B. Möhring Silviculture Prof. Dr. Dohrenbusch, Prof. Dr. C. Kleinn Forest planning Dr. forest. G. Büttner, Forstoberrat C. Schröder	10,5 ECTS 1,5 SWS 0,5 SWS 0,5 SWS 0,5 SWS 0,5 SWS 0,5 SWS	
Vorlesung/ Übung/ Exkursionen Forest genetics Prof. Dr. R. Finkeldey Wood biology Prof. Dr. F. Hapla, Prof. Dr. H. Militz Forest labor science Prof. Dr. H. Höfle Forest managerial economics Prof. Dr. B. Möhring Silviculture Prof. Dr. Dohrenbusch, Prof. Dr. C. Kleinn Forest planning Dr. forest. G. Büttner, Forstoberrat C. Schröder	10,5 ECTS 1,5 SWS 0,5 SWS 0,5 SWS 0,5 SWS 0,5 SWS 0,5 SWS		
Modulprüfung: oral presentation, ca. 20 m., and written outline, max. 20 p.			
Wahlmöglichkeiten Wahlpflichtmodul	Zugangsvoraussetzungen keine		
Wiederholbarkeit Regeln laut Prüfungsordnung	Verwendbarkeit M.Sc. „Sustainable Forest and Nature Management“ M.Sc. „Forstwissenschaften und Waldökologie“		
Angebotshäufigkeit Semesterlage Jedes Sommersemester	Dauer Das Modul kann in einem Semester abgeschlossen werden.		
Sprache Englisch	Maximale Studierendenzahl keine Angaben		
Modulverantwortlicher Prof. Dr. R. Finkeldey			

<p>Georg-August-Universität Göttingen Studiengang Sustainable Forest and Nature Management 1. Studienjahr Modul 8 Wahlpflichtmodul „NTFPs and wildlife management“</p>	
<p>Lernziele, Kompetenzen, Prüfungsanforderungen Course objectives: Non-timber forest products are an important source of income in many regions. The harvesting of these products bases commonly on traditional knowledge. A systematic approach to a sustainable management is often not in place. Even through higher industrialization the resources of NTFP decrease because of higher demands and higher prices. This leads to an unsustainable use of NTFP which takes away positive effects e.g. of a better nutrition for almost the poor people and the smoothing of agricultural fluctuations. An assessment of the resource is a first step towards the understanding and development of sustainable management systems. A wide range of NTFPs is introduced that are relevant in different regions of the world, participants in this module will be able to plan and carry out an inventory of the growing stock and how to estimate the potential yield. Course contents: Some of the major NTFPs are described in their distribution and importance, and different methods of the assessment are presented and discussed. The course covers Wildlife biology and ecology in different environments, identification of major mammals and birds species, design and conduction of wildlife research, observation methods, habitat management and game control, wildlife census techniques, live capturing techniques, wildlife in captivity, ageing techniques, wildlife inventories, monitoring and biodiversity studies, design and implementation of wildlife projects or wildlife components within economic cooperation schemes (bi- and multilateral technical assistance, aid agencies, related NGOs, development banks, consultant offices), design of protected areas management plans, wildlife management in protected areas, case studies (game farming, training of wildlife personnel, wildlife conservation in forests, open grasslands and on islands), focus on wildlife of special interest (large predators, herbivores, water birds) Sustainable use will be highlighted by concerning biodiversity. The presentation of different nature conservation strategies and nature reserve systems in Europe and Non-European foreign countries qualify and enlarge the knowledge of nature conservation. The contents comprises topics of assessment of biodiversity, international categories of protected areas and assessment of conservation status, conservation problems and priorities in the temperate and boreal forests and in tropical forests as well, hot spots, deforestation, selective logging, rehabilitation of exploited forests, poaching, national parks, ecotourism, conservation problems in grasslands, hunting tourism, economic use of game resources, conservation problems of islands and exotic species. Teaching and learning methods: Lectures; paper presentations by students on specific topics; field trips. Competences acquired: The students know about the particular characteristics of a wide group of NTFPs and wildlife and have a good command of the relevant assessment techniques.</p>	<p>Credits/SWS insgesamt 6 ECTS/4 SWS</p>

Lehrveranstaltungen und Prüfungen		Credits/SWS	
Vorlesung/ Übung „Non timber forest products“ Dr. U. Muuß, Prof. Dr. C. Kleinn, Prof. Dr. S. Schütz		einzeln	
Vorlesung/ Übung „Wildlife management“		3 ECTS/2 SWS	
Modulprüfung: The oral presentation (ca. 20 min.) will be evaluated, as will be the elaboration of the oral presentation into a full paper (max. 20 p.)		3 ECTS/2 SWS	
Wahlmöglichkeiten Wahlpflichtmodul	Zugangsvoraussetzungen keine		
Wiederholbarkeit Regeln laut Prüfungsordnung	Verwendbarkeit M.Sc. „Sustainable Forest and Nature Management“ M.Sc. „Forstwissenschaften und Waldökologie“		
Angebotshäufigkeit Semesterlage Jedes Wintersemester	Dauer Das Modul kann in einem Semester abgeschlossen werden.		
Sprache Englisch	Maximale Studierendenzahl keine Angaben		
Modulverantwortlicher Prof. Dr. C. Kleinn			

<p>Georg-August-Universität Göttingen Studiengang Sustainable Forest and Nature Management 1. Studienjahr Modul 9 Pflichtmodul „Joint summer module“</p>						
<p>Lernziele, Kompetenzen, Prüfungsanforderungen Course objectives: (i) To visit and observe a range of field sites of diverse forest and nature structure, land use and management practices; (ii) to meet local managers and administration; (iii) to meet local interest groups and users; iv) to participate in group discussions about the issues raised during visits; v) to develop a critical and analytical attitude to the natural and managed environment; vi) to develop skills in designing and executing a research project. Course contents: A two-week field course to an environmentally diverse area. This will alternate between the Consortium countries. Students will be taken to a variety of sites, which demonstrate a range of forest and nature types, and a range of conservation and sustainability issues. Some of these will involve meeting and discussion with local experts. In the second week, students will work in small teams on a project evolved in discussion with the teaching staff. Teaching and learning methods: Students will apply concepts acquired during theoretical lectures in Year 1 of the Course. Field exercises will demonstrate the applicability of the central concepts. Each student will participate in a supervised group. Each group will prepare a synopsis before the project, conduct fieldwork, prepare and submit a course report. Competences acquired: By the end of the module students should be able to: identify and discuss the key factors that influence on the management of forest and natural areas in particular environmental contexts. Key skills include: an ability to apply principles to locally specific knowledge/conditions; to critically judge the usefulness of methods and the reliability of collected data as well as the significance of obtained results; project and hypothesis design and execution; data interpretation and analysis.</p>	<p>Credits/SWS insgesamt 7,5 ECTS, davon 3 Credits Schlüsselqualifikationen Methoden- und Sozialkompetenz</p>					
<p>Lehrveranstaltungen und Prüfungen</p> <table border="1" style="width: 100%;"> <tr> <td>Exkursion</td> <td rowspan="2" style="text-align: center; vertical-align: middle;"> <table border="1"> <tr> <td>Credits/SWS</td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;">7,5 ECTS</td> </tr> </table> </td> </tr> <tr> <td>Modulprüfung: parts: (i) Group field report, max. 5,000 words, (ii) group oral defence of report. Weight: Field report (60%) and Oral defence of report (40%). External examiner.</td> </tr> </table>	Exkursion	<table border="1"> <tr> <td>Credits/SWS</td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;">7,5 ECTS</td> </tr> </table>	Credits/SWS	7,5 ECTS	Modulprüfung: parts: (i) Group field report, max. 5,000 words, (ii) group oral defence of report. Weight: Field report (60%) and Oral defence of report (40%). External examiner.	
Exkursion	<table border="1"> <tr> <td>Credits/SWS</td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;">7,5 ECTS</td> </tr> </table>		Credits/SWS	7,5 ECTS		
Credits/SWS						
7,5 ECTS						
Modulprüfung: parts: (i) Group field report, max. 5,000 words, (ii) group oral defence of report. Weight: Field report (60%) and Oral defence of report (40%). External examiner.						
<p>Wahlmöglichkeiten Pflichtmodul</p>	<p>Zugangsvoraussetzungen keine</p>					
<p>Wiederholbarkeit Regeln laut Prüfungsordnung</p>	<p>Verwendbarkeit M.Sc. „Sustainable Forest and Nature Management“</p>					
<p>Angebotshäufigkeit Semesterlage Jedes Sommersemester</p>	<p>Dauer Das Modul kann in einem Semester abgeschlossen werden.</p>					
<p>Sprache Englisch</p>	<p>Maximale Studierendenzahl keine Angaben</p>					
<p>Modulverantwortlicher Dr. U. Muuß</p>						

Georg-August-Universität Göttingen Studiengang Sustainable Forest and Nature Management 2. Studienjahr Modul 1 Wahlpflichtmodul „Wood utilization and wood biotechnology“				
Lernziele, Kompetenzen, Prüfungsanforderungen Course objectives: The aim is to give students an in-depth knowledge of fundamentals, methods und techniques of wood utilisation and wood biotechnology. Course contents: Exercises in wood anatomy, wood physics and wood utilisation, measurements of wood properties, excursions to several companies in the field of wood utilisation and biotechnology, exercises in applications of fungi and enzymes in wood biotechnology and wood composites production. Competences acquired: In-depth knowledge of (i) wood chemical fundamentals, (ii) microscopic wood anatomy, (iii) research methods of the durability of different wood species, (iv) techniques of classification of fungal decay, (v) potential biotechnological application of fungi and enzymes in the wood industry.	Credits/SWS insgesamt 6 ECTS/4 SWS			
Lehrveranstaltungen und Prüfungen <table border="1" style="width: 100%;"> <tr> <td>Vorlesung/ Übung/ Exkursionen Prof. Dr. F. Hapla, Prof. Dr. H. Militz</td> </tr> <tr> <td>Modulprüfung: two term papers (max 20 p.)</td> </tr> </table>	Vorlesung/ Übung/ Exkursionen Prof. Dr. F. Hapla, Prof. Dr. H. Militz	Modulprüfung: two term papers (max 20 p.)	Credits/SWS einzeln <table border="1" style="width: 100%;"> <tr> <td>6 ECTS/4 SWS</td> </tr> </table>	6 ECTS/4 SWS
Vorlesung/ Übung/ Exkursionen Prof. Dr. F. Hapla, Prof. Dr. H. Militz				
Modulprüfung: two term papers (max 20 p.)				
6 ECTS/4 SWS				
Wahlmöglichkeiten Wahlpflichtmodul	Zugangsvoraussetzungen keine			
Wiederholbarkeit Regeln laut Prüfungsordnung	Verwendbarkeit M.Sc. „Sustainable Forest and Nature Management“ M.Sc. „Forstwissenschaften und Waldökologie“			
Angebotshäufigkeit Semesterlage Jedes Wintersemester	Dauer Das Modul kann in einem Semester abgeschlossen werden.			
Sprache Englisch	Maximale Studierendenzahl keine Angaben			
Modulverantwortlicher Prof. Dr. H. Militz				

Georg-August-Universität Göttingen Studiengang Sustainable Forest and Nature Management 2. Studienjahr Modul 2 Wahlpflichtmodul „NTFP and agroforestry products“	
Lernziele, Kompetenzen, Prüfungsanforderungen Course objectives: Upon completion of the course, student will gain knowledge in different non-timber forest products available throughout the market and the ecology of the species. In addition, student understand different products from different agroforestry systems. Course contents: Starting with general considerations in agroforestry systems, a selection of systems in which trees or other woody perennials play an important role are discussed: The classical Taungya System, the tumpanghari system in Java, the Malang and Magelang system, the Juhm system of Nagaland, different home and forest gardens of S-E-Asia. In detail discussed are the roles of trees in agroforestry systems and a selection of suitable tree species for agroforestry systems. Different non-timber forest products are introduced, including their uses, markets and ecology and phenology of the species. Teaching and learning methods: Students are required to research into a product, either NTFP or agroforestry system, and make a oral presentation of the findings. Competences acquired: Competence acquired includes (i) problem definition and carry out independent literature research (ii) able to articulate, convey clearly and in-depth understanding of the topic (iii) professionalism of presenting to the audience.	Credits/SWS insgesamt 6 ECTS/4 SWS
Lehrveranstaltungen und Prüfungen	
Vorlesung/ Übung Dr. U. Muuss, Prof. Dr. C. Kleinn Modulprüfung: Oral presentation, ca. 20 min., and report (max. 20 pages)	Credits/SWS einzeln 6 ECTS/4 SWS
Wahlmöglichkeiten Wahlpflichtmodul	Zugangsvoraussetzungen keine
Wiederholbarkeit Regeln laut Prüfungsordnung	Verwendbarkeit M.Sc. „Sustainable Forest and Nature Management“ M.Sc. „Forstwissenschaften und Waldökologie“
Angebotshäufigkeit Semesterlage Jedes Wintersemester	Dauer Das Modul kann in einem Semester abgeschlossen werden.
Sprache Englisch	Maximale Studierendenzahl keine Angaben
Modulverantwortlicher Dr. U. Muuß	

<p>Georg-August-Universität Göttingen Studiengang Sustainable Forest and Nature Management 2. Studienjahr Modul 3 Wahlpflichtmodul „Project: Harvest, use and processing of products from forested landscapes”</p>			
<p>Lernziele, Kompetenzen, Prüfungsanforderungen Course objectives: The course provides an opportunity for student to carry out a research project which is most interested to the individual. This also allows student to gain skills which is required for the later Master thesis and further understanding of a chosen topic. Course contents: In this project module a real harvesting operation with different alternatives in a block design is performed in a forest area close to Goettingen. The consequences of the different harvesting strategies with respect to diverse aspects and stakeholders' demands to the forest will be analysed in an interdisciplinary manner (bioclimatology, soil science, forest genetics, forest zoology, game biology, conservation, silviculture, forest planning, forest labour science and forest technology, wood technology, forest economics). Teaching and learning methods: The course primarily consists of field trips. Field trips are carried out in almost every lecture, which provides the student first-hand experience and knowledge by discussion and lectures in the field. Competences acquired: Several professional competences are acquired: (i) ability to work independent and problem solving, (ii) professionally presenting and reporting the findings, (iii) Practical knowledge and understanding and application of these knowledge in actual events.</p>	<p>Credits/SWS insgesamt 12 ECTS Davon 3 Credits Schlüsselqualifikationen Methoden- und Sozialkompetenz</p>		
<p>Lehrveranstaltungen und Prüfungen</p> <table border="1" style="width: 100%;"> <tr> <td>Exkursionen/ Übungen</td> </tr> <tr> <td>Modulprüfung: After an introductory set of lectures each student will choose a particular topic from the interdisciplinary range and prepare an oral presentation (ca. 20 min., Gewicht 1/4) as well as a written thesis (max. 20 pages, Gewicht 3/4). Both contributions will be graded and together determine the overall grade achieved.</td> </tr> </table>	Exkursionen/ Übungen	Modulprüfung: After an introductory set of lectures each student will choose a particular topic from the interdisciplinary range and prepare an oral presentation (ca. 20 min., Gewicht 1/4) as well as a written thesis (max. 20 pages, Gewicht 3/4). Both contributions will be graded and together determine the overall grade achieved.	<p>Credits/SWS einzeln 12 ECTS</p>
Exkursionen/ Übungen			
Modulprüfung: After an introductory set of lectures each student will choose a particular topic from the interdisciplinary range and prepare an oral presentation (ca. 20 min., Gewicht 1/4) as well as a written thesis (max. 20 pages, Gewicht 3/4). Both contributions will be graded and together determine the overall grade achieved.			
<p>Wahlmöglichkeiten Wahlpflichtmodul</p>	<p>Zugangsvoraussetzungen keine</p>		
<p>Wiederholbarkeit Regeln laut Prüfungsordnung</p>	<p>Verwendbarkeit M.Sc. „Sustainable Forest and Nature Management“ M.Sc. „Forstwissenschaften und Waldökologie“</p>		
<p>Angebotshäufigkeit Semesterlage Jedes Wintersemester</p>	<p>Dauer Das Modul kann in einem Semester abgeschlossen werden.</p>		
<p>Sprache Englisch</p>	<p>Maximale Studierendenzahl keine Angaben</p>		
<p>Modulverantwortlicher SUFONAMA-Koordinator</p>			

<p>Georg-August-Universität Göttingen Studiengang Sustainable Forest and Nature Management 2. Studienjahr Modul 4 Wahlpflichtmodul „Forest products and wood processing“</p>					
<p>Lernziele, Kompetenzen, Prüfungsanforderungen Course objectives: (i) Based on the knowledge of basic anatomical, physical and chemical properties of wood the students shall get a survey of all the possibilities of wood use. (ii) The course allows the students to analyse the ecological, economic and social context of forest (harvesting) operations, to find and evaluate options, and to select, implement and control the optimal solutions for sustainable forest management. Course contents: (i) Anatomical, chemical and physical wood characteristics; the natural durability of wood, preservation and drying technologies; the processing of major forest products (lumber, veneer, plywood, wood-based panels, pulp and paper); primary and secondary wood-extractives (tannins, resins, latex, cork, etc.) and their significance for forest utilisation. (ii) Relevance of functions of forests and objectives of forestry with respect to forest operations; environmentally friendly forest road engineering, harvesting of timber, of wood for energy and of non-timber forest products; other forest operations; ergonomics; occupational safety and health; training and further education in forest operations; economic analysis of forest operations. Teaching and learning methods: Classroom lectures with practical exercises, presentations of students, case studies in the classroom and in the field. Competences acquired: (i) A fundamental understanding of the needs of the forest products industries and the possibilities of foresters to meet that needs by forest management and the ability to analyse the ecological, economic and social context of forest operations in the sense of a systems approach (ii) The ability to identify technological options and to evaluate them and to argue in political discussions about the economical and ecological aspects (iii) The ability to find market niches for timber and non timber forest products and to consider the human factor in forest operations and to select environmentally friendly solutions.</p>	<p>Credits/SWS insgesamt 6 ECTS/4 SWS</p>				
<p>Lehrveranstaltungen und Prüfungen</p> <table border="1" style="width: 100%;"> <tr> <td style="width: 80%;"> Vorlesung/ Übung/ Exkursion Dr. G. Büttner / Prof. Dr. H.H. Höfle </td> <td style="width: 20%; text-align: center;"> Credits/SWS einzel 6 ECTS/4 SWS </td> </tr> <tr> <td colspan="2"> Modulprüfung: written exam, 2 hours </td> </tr> </table>	Vorlesung/ Übung/ Exkursion Dr. G. Büttner / Prof. Dr. H.H. Höfle	Credits/SWS einzel 6 ECTS/4 SWS	Modulprüfung: written exam, 2 hours		
Vorlesung/ Übung/ Exkursion Dr. G. Büttner / Prof. Dr. H.H. Höfle	Credits/SWS einzel 6 ECTS/4 SWS				
Modulprüfung: written exam, 2 hours					
<p>Wahlmöglichkeiten Wahlpflichtmodul</p>	<p>Zugangsvoraussetzungen keine</p>				
<p>Wiederholbarkeit Regeln laut Prüfungsordnung</p>	<p>Verwendbarkeit M.Sc. „Sustainable Forest and Nature Management“ M.Sc. „Forstwissenschaften und Waldökologie“</p>				
<p>Angebotshäufigkeit Semesterlage Jedes Wintersemester</p>	<p>Dauer Das Modul kann in einem Semester abgeschlossen werden.</p>				
<p>Sprache Englisch</p>	<p>Maximale Studierendenzahl keine Angaben</p>				
<p>Modulverantwortlicher Dr. G. Büttner</p>					

Fakultät für Forstwissenschaften und Waldökologie:

Nach Beschluss des Senats vom 16.05.2007 hat das Präsidium am 06.06.2007 die Ordnung über die Erhebung von Gebühren für den Master-Studiengang „Sustainable Forest and Nature Management – SUFONAMA“ genehmigt (§ 13 Abs. 3 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69); § 41 Abs. 1 Satz 1 NHG; § 37 Abs. 1 Satz 3 NHG).

**Ordnung über die Erhebung von Gebühren
für den Master-Studiengang Sustainable Forest and Nature Management
- SUFONAMA -**

Inhaltsübersicht

- § 1 Gebührenerhebung, Geltungsbereich
- § 2 Gebührenhöhe, Fälligkeit, Berechnungsgrundsätze
- § 3 Schuldners
- § 4 Schlussbestimmungen

§ 1 Gebührenerhebung, Geltungsbereich, Verwendung

- (1) Die Georg-August-Universität Göttingen erhebt von Studierenden, die für den Master-Studiengang Sustainable Forest and Nature Management eingeschrieben oder rückgemeldet werden, Gebühren im Sinne des § 13 Abs. 3 NHG.
- (2) ¹Für durch das weiterführende Studienangebot verursachte Zusatzkosten, die den Teilnehmerinnen und Teilnehmern im Zusammenhang mit der Beschaffung von Arbeitsmitteln, Exkursionen etc. entstehen, kommt die Georg-August-Universität Göttingen nicht auf. ²Diese Zusatzkosten werden durch die Gebühren nicht abgegolten.
- (3) Die Erhebung weiterer Gebühren und Entgelte aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

§ 2 Gebührenhöhe, Fälligkeit, Berechnungsgrundsätze

- (1) ¹Die Gebühr nach dieser Ordnung beträgt pro Studiensemester 600 Euro. ²Hiervon ausgenommen sind Studierende, die für ein ganzes Semester beurlaubt sind oder eine in der Prüfungs- oder Studienordnung vorgesehene Studienzeit im Ausland absolvieren, sowie Studierende des SOKRATES/ERASMUS-Programmes.
- (2) Abweichend von Abs. 1 werden von ausländischen oder staatenlosen Studierenden, die nicht nach § 7 der niedersächsischen Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen durch die Hochschulen (Hochschul-VergabeVO) vom 22.06.2005 (Nds. GVBl. S. 213) in der jeweils aktuellen Fassung Deutschen gleichgestellt sind, Gebühren in Höhe von 2.500 Euro pro Studiensemester erhoben.

(3) ¹Die Gebühren werden erstmals bei der Einschreibung fällig und dann jeweils mit Ablauf der Rückmeldefrist. ²Bei Ablehnung des Antrags auf Einschreibung sind geleistete Gebühren zu erstatten. ³Die Fristen für die Rückmeldung ergeben sich aus der Immatrikulationsordnung. ⁴Eine Einschreibung oder Rückmeldung ohne Zahlung der fälligen Gebühren ist ausgeschlossen.

(4) Die Erhebung der Gebühren erfolgt durch die allgemeine Hochschulverwaltung.

§ 3 Gebührenschuldner

Gebührensuldnerin oder Gebührenschuldner ist, wer den Gebührentatbestand im Sinne des § 1 Abs. 1 verwirklicht.

§ 4 Schlussbestimmungen

(1) Die Gebühren werden erstmals ab dem Wintersemester 2007/2008 erhoben.

(2) Diese Gebührenordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft.

Fakultät für Forstwissenschaften und Waldökologie:

Nach Beschluss des Fakultätsrates der Fakultät für Forstwissenschaften und Waldökologie vom 15.05.2007 hat der Senat am 13.06.2007 die erste Änderung der Ordnung über das Auswahlverfahren im Bachelor-Studiengang Forstwissenschaften und Waldökologie der Georg-August-Universität Göttingen mit örtlichen Zulassungsbeschränkungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.05.2007 (Amtliche Mitteilungen Nr. 6 S. 252) beschlossen (§ 5 Abs. 7 des Niedersächsischen Hochschulzulassungsgesetzes (NHZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.01.1998 (Nds. GVBl. S. 51), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 07.06.2007 (Nds. GVBl. S. 200); § 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69); 41 Abs. 1 Satz 1).

Artikel 1

1. Im Titel werden die Wörter „örtlichen Zulassungsbeschränkungen“ wie folgt neu gefasst:
„örtlicher Zulassungsbeschränkung“

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) in Abs. 1 werden die Wörter „für das Sommersemester bis zum 15. Januar“ gestrichen.

b) in Abs. 2 werden die Wörter „für das Sommersemester bis zum 31. Oktober des Vorjahres“ gestrichen.

Artikel 2

Die Änderung der Ordnung über das Auswahlverfahren im Bachelor-Studiengang Forstwissenschaften und Waldökologie tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Georg-August-Universität in Kraft.
